

# Bundesgesetzblatt<sup>3129</sup>

## Teil I

G 5702

1998

Ausgegeben zu Bonn am 13. Oktober 1998

Nr. 69

---

Tag	Inhalt	Seite
6. 10. 98	<b>Neufassung des Holzabsatzfondsgesetzes</b> ..... FNA: 780-7	3130
5. 10. 98	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über Verfahren vor dem Bundessortenamt ..... FNA: 7822-7-2	3134
5. 10. 98	Verordnung über Kosten der Biologischen Bundesanstalt für Land- und Forstwirtschaft (BBA-KostV) FNA: neu: 7823-5-11; 7823-3-4	3140
6. 10. 98	Verordnung zur Regelung der Arbeitszeit für die bei der Deutschen Post AG beschäftigten Beamten (Post-Arbeitszeitverordnung 1998 – Post-AZV 1998) ..... FNA: neu: 900-10-4-15; 900-7-11	3145
7. 10. 98	Erste Verordnung zur Änderung der Lebensmitteltransportbehälter-Verordnung ..... FNA: 2125-40-35	3147
8. 10. 98	Verordnung zur Einführung der Binnenschiffahrtsstraßen-Ordnung (BinSchStrEV) ..... FNA: neu: 9501-54; 9501-45, 9501-41, 9501-48	3148
23. 9. 98	Bekanntmachung zu § 8 des Markengesetzes ..... FNA: 423-5-2-3	3156
6. 10. 98	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Ersten Gesetzes zur Änderung des Forstabsatzfonds- gesetzes ..... FNA: 780-7	3158
1. 10. 98	Berichtigung des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern ..... FNA: 701-1	3158

---

### Hinweis auf andere Verkündigungsblätter

Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 40 und Nr. 41 .....	3159
---	------

---

Die Anlage zur Verordnung zur Einführung der Binnenschiffahrtsstraßen-Ordnung vom 8. Oktober 1998 wird als Anlageband zu dieser Ausgabe des Bundesgesetzbuchs ausgegeben. Abonnenten des Bundesgesetzbuchs Teil I wird der Anlageband auf Anforderung gemäß den Bezugsbedingungen des Verlags übersandt.

---

## **Bekanntmachung der Neufassung des Holzabsatzfondsgesetzes**

**Vom 6. Oktober 1998**

Auf Grund des Artikels 2 des Ersten Gesetzes zur Änderung des Forstabsatzfondsgesetzes vom 6. August 1998 (BGBl. I S. 2003) wird nachstehend der Wortlaut des Forstabsatzfondsgesetzes unter seiner neuen Überschrift in der ab 1. Januar 1999 geltenden Fassung bekanntgemacht. Die Neufassung berücksichtigt:

1. das am 20. Dezember 1990 in Kraft getretene Gesetz vom 13. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2760),
2. den am 1. Juli 1993 in Kraft getretenen Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Januar 1993 (BGBl. I S. 114),
3. den am 1. Januar 1995 in Kraft getretenen Artikel 11 des Gesetzes vom 2. August 1994 (BGBl. I S. 2018),
4. den am 1. Januar 1999 in Kraft tretenden Artikel 1 des eingangs genannten Gesetzes.

Bonn, den 6. Oktober 1998

Der Bundesminister  
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten  
Jochen Borchert

# Gesetz über den Holzabsatzfonds (Holzabsatzfondsgesetz – HAfG)

## § 1 **Rechtsform**

Es wird ein Absatzförderungsfonds der deutschen Forst- und Holzwirtschaft (Holzabsatzfonds) als Anstalt des öffentlichen Rechts mit Sitz in Bonn errichtet.

## § 2 **Aufgaben**

(1) Der Holzabsatzfonds hat den Absatz und die Verwertung von Erzeugnissen der deutschen Forst- und Holzwirtschaft durch Erschließung und Pflege von Märkten im In- und Ausland mit modernen Mitteln und Methoden zentral zu fördern.

(2) Der Holzabsatzfonds stellt die Leitlinien der Absatzförderung auf. Zur Durchführung der Absatzförderungsmaßnahmen bedient er sich Einrichtungen der Wirtschaft.

(3) Für Erzeugnisse der Forst- und Holzwirtschaft sowie der Papier- und Zellstoffindustrie, die nicht aus zur Bearbeitung in Säge-, Furnier- und Sperrholzwerken bestimmtem Rohholz hergestellt sind, kann der Holzabsatzfonds Maßnahmen im Sinne des Absatzes 1 gegen Erstattung der Kosten durchführen.

(4) Die bankmäßige Durchführung der Aufgaben des Holzabsatzfonds obliegt der Landwirtschaftlichen Rentenbank nach Maßgabe der Richtlinien und Beschlüsse des Verwaltungsrates und der Weisung des Vorstandes.

## § 3 **Organe**

(1) Organe des Holzabsatzfonds sind

1. der Vorstand,
2. der Verwaltungsrat.

(2) Rechte und Pflichten der Organe regelt im einzelnen, soweit sie nicht in diesem Gesetz bestimmt sind, die Satzung des Holzabsatzfonds.

(3) Der Verwaltungsrat kann Ausschüsse bilden und diesen besondere Aufgaben übertragen. Er kann sich des Sachverständes Dritter bedienen und diese mit beratender Stimme in Ausschüsse berufen.

## § 4 **Vorstand**

(1) Der Vorstand besteht aus höchstens drei Personen. Der Vorstand führt die Geschäfte des Holzabsatzfonds in eigener Verantwortung nach Maßgabe der Beschlüsse des Verwaltungsrates. Er vertritt den Holzabsatzfonds gerichtlich und außergerichtlich. Der Vorstandsvorsitzende ist hauptamtlich tätig. Die Satzung regelt die Zuständigkeit des Vorstandes im einzelnen.

(2) Die Mitglieder des Vorstandes werden vom Verwaltungsrat auf die Dauer von drei Jahren gewählt und vom Vorsitzenden des Verwaltungsrates bestellt. Die Bestellung bedarf der Genehmigung des Bundesministeriums

für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (Bundesministerium).

(3) Die Bestellung eines Vorstandsmitgliedes kann mit Zustimmung des Bundesministeriums widerrufen werden, wenn der Verwaltungsrat dies mit zwei Dritteln seiner stimmberechtigten Mitglieder beschließt.

## § 5 **Verwaltungsrat**

(1) Der Verwaltungsrat des Holzabsatzfonds besteht aus sieben Mitgliedern, die vom Bundesministerium auf die Dauer von drei Jahren berufen werden. Er setzt sich wie folgt zusammen:

- 3 Vertreter auf Vorschlag des Deutschen Forstwirtschaftsrates (davon je 1 Vertreter des Staatswaldes, des Körperschaftswaldes und des Privatwaldes),
- 1 Vertreter auf Vorschlag des Zentralkausschusses der Deutschen Landwirtschaft,
- 3 Vertreter auf Vorschlag des Deutschen Holzwirtschaftsrates (davon 2 Vertreter der Sägewerke und 1 Vertreter des Holzhandels oder der Furnier- oder Sperrholzwerke).

(2) Der Verwaltungsrat erläßt eine Satzung für den Holzabsatzfonds. Diese bedarf der Genehmigung des Bundesministeriums im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen und dem Bundesministerium für Wirtschaft.

(3) Der Verwaltungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung. Diese bedarf der Genehmigung des Bundesministeriums.

(4) Der Verwaltungsrat wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden.

(5) Der Verwaltungsrat beaufsichtigt den Vorstand. Er beschließt nach Maßgabe der Satzung über alle grundsätzlichen Fragen, die zum Aufgabenbereich des Holzabsatzfonds gehören. Er stellt insbesondere Richtlinien für die Durchführung von Maßnahmen auf Grund dieses Gesetzes auf, die so zu gestalten sind, daß ein wettbewerbsneutraler Einsatz der Mittel gewährleistet ist. Diese Richtlinien bedürfen der Genehmigung des Bundesministeriums im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen und dem Bundesministerium für Wirtschaft.

(6) Der Verwaltungsrat beschließt in den ersten fünf Monaten eines jeden Kalenderjahres über die Entlastung des Vorstandes.

(7) Der Verwaltungsrat schließt die Dienstverträge mit den Mitgliedern des Vorstandes ab; die Dienstverträge bedürfen der Genehmigung des Bundesministeriums.

## § 6 **Mitglieder der Organe**

(1) Die Mitglieder des Vorstandes und des Verwaltungsrates müssen die Voraussetzungen für die Wählbarkeit zum Deutschen Bundestag erfüllen.

(2) Die Mitglieder des Verwaltungsrates verwalten ihr Amt ehrenamtlich. Die Satzung bestimmt im einzelnen den Ersatz ihrer notwendigen Auslagen.

### § 7

#### Aufsicht

(1) Der Holzabsatzfonds untersteht der Aufsicht des Bundesministeriums. Maßnahmen des Holzabsatzfonds sind auf Verlangen des Bundesministeriums aufzuheben, wenn sie gegen Rechtsvorschriften oder die Satzung verstößen oder das öffentliche Wohl verletzen.

(2) Der Holzabsatzfonds ist verpflichtet, dem Bundesministerium und seinem Beauftragten jederzeit Auskunft über seine Tätigkeit zu erteilen.

(3) Das Bundesministerium, das Bundesministerium der Finanzen und das Bundesministerium für Wirtschaft bestellen je einen Beauftragten. Sie sind zu jeder Sitzung des Verwaltungsrates einzuladen. Ihnen ist jederzeit Gehör zu gewähren.

(4) Kommt der Holzabsatzfonds den ihm obliegenden Verpflichtungen nicht nach, so ist die Bundesregierung befugt, die Aufgaben durch einen besonderen Beauftragten durchführen zu lassen oder sie selbst durchzuführen.

### § 8

#### Haushalt

(1) Das Haushaltsjahr des Holzabsatzfonds ist das Kalenderjahr.

(2) Über die voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben eines Haushaltjahrs ist vom Vorstand ein Haushaltspunkt aufzustellen, der nach Beschußfassung des Verwaltungsrates dem Bundesministerium zur Genehmigung vorzulegen ist.

(3) Innerhalb der ersten drei Monate nach Ablauf des Haushaltjahrs hat der Vorstand dem Verwaltungsrat den Jahresabschluß, der nach Richtlinien des Bundesministeriums aufzustellen ist, sowie einen Tätigkeitsbericht vorzulegen.

### § 9

#### Prüfung

Der Holzabsatzfonds unterliegt der Prüfung durch den Bundesrechnungshof.

### § 10

#### Finanzierung

(1) Dem Holzabsatzfonds fließen zur Durchführung seiner Aufgaben Abgaben zu. Für die Erhebung der Abgabe ist die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (Bundesanstalt) zuständig.

(2) Die Abgaben werden von den Betrieben der Forstwirtschaft und der Holzwirtschaft nach Maßgabe der Absätze 3 bis 6 erhoben. Auf in das Inland verbrachtes oder eingeführtes Rohholz mit Ursprung im Ausland werden keine Abgaben erhoben, wenn vom Abgabepflichtigen der Ursprung im Ausland nachgewiesen wird.

(3) Die Abgabe beträgt für

1. Betriebe der Forstwirtschaft 5 vom Tausend des Warenwertes für Rohholz, das unmittelbar oder über den Handel zur Bearbeitung in Säge-, Furnier- oder Sperrholzwerken abgegeben wird,

2. Betriebe der Holzwirtschaft 3 vom Tausend des Warenwertes für unmittelbar oder über den Handel von Betrieben der Forstwirtschaft aufgenommenes, für die Bearbeitung in Säge-, Furnier- oder Sperrholzwerken bestimmtes Rohholz.

(4) Die Abgaben nach Absatz 3 Nr. 1 sind

1. von den Betrieben nach Absatz 3 Nr. 2 oder,
2. wenn die Lieferung über einen oder mehrere Händler erfolgt, von dem erstaufnehmenden Händler

für Rechnung der Betriebe der Forstwirtschaft zu entrichten.

(5) Das Bundesministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen das Verfahren bei der Erhebung, die Beitreibung und die Fälligkeit der Abgabe durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, zu regeln.

(6) Das Bundesministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, soweit erforderlich, die Berechnung des für die Abgabe maßgebenden Warenwertes näher zu bestimmen.

(7) Soweit Mittel aus den Abgaben sowie Erträgnissen des Holzabsatzfonds innerhalb eines Haushaltjahres nicht zur Bestreitung von Ausgaben verwendet werden, verbleiben sie ihm für die Erfüllung seiner Aufgaben.

### § 11

#### Auskunftsplicht

(1) Die in § 10 Abs. 2 bis 4 genannten Betriebe haben dem Bundesministerium und der Bundesanstalt auf Verlangen unverzüglich die Auskünfte zu erteilen, die zur Erhebung und Festsetzung der Abgaben nach § 10 erforderlich sind.

(2) Die von den zuständigen Behörden mit der Einholung von Auskünften beauftragten Personen sind befugt, Grundstücke und Geschäftsräume des Auskunftsplichtigen zu betreten, dort Prüfungen und Besichtigungen vorzunehmen und in die geschäftlichen Unterlagen des Auskunftsplichtigen Einsicht zu nehmen. Bei juristischen Personen und nicht rechtsfähigen Personenvereinigungen haben die nach Gesetz, Satzung oder Gesellschaftsvertrag zur Vertretung berufenen Personen die verlangten Auskünfte zu erteilen und Maßnahmen nach Satz 1 zu dulden.

(3) Der zur Erteilung einer Auskunft Verpflichtete kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozeßordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

### § 12

#### Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer

1. einer durch Rechtsverordnung nach § 10 Abs. 5 begründeten Mitteilungspflicht hinsichtlich der Abgabenbemessungsgrundlagen oder der Abgaben zu widerhandelt, soweit die Rechtsverordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist,

2. entgegen § 11 Abs. 1 eine Auskunft nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt oder
3. entgegen § 11 Abs. 2 die Prüfung oder Besichtigung oder die Einsichtnahme in geschäftliche Unterlagen nicht duldet.  
(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

**§ 13****Steuerfreiheit**

Der Holzabsatzfonds ist von den Steuern vom Einkommen, von der Vermögensteuer und von der Gewerbesteuer befreit.

**§ 14****Übergangsvorschrift**

Die Amtszeit der bisherigen Mitglieder des Vorstandes und des Verwaltungsrates endet mit Inkrafttreten des Ersten Gesetzes zur Änderung des Forstabsatzfondsgesetzes. Bis zur Neubestellung führen die bisherigen Inhaber ihre Ämter im bisherigen Umfange fort.

**§ 15**

(Inkrafttreten)

## Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über Verfahren vor dem Bundessortenamt

Vom 5. Oktober 1998

Auf Grund des § 33 Abs. 2 des Sortenschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3164) und des § 54 Abs. 2 des Saatgutverkehrsgesetzes vom 20. August 1985 (BGBl. I S. 1633), der zuletzt durch Artikel 2 Nr. 39 des Gesetzes vom 25. November 1993 (BGBl. I S. 1917) geändert worden ist, jeweils in Verbindung mit dem 2. Abschnitt des Verwaltungskostengesetzes vom 23. Juni 1970 (BGBl. I S. 821), verordnet das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Einvernehmen mit den Bundesministerien der Finanzen und für Wirtschaft:

### Artikel 1

Die Verordnung über Verfahren vor dem Bundessortenamt vom 30. Dezember 1985 (BGBl. 1986 I S. 23), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 7. November 1994 (BGBl. I S. 3493), wird wie folgt geändert:

1. Der Überschrift wird folgende Abkürzung angefügt:

„(BSAVfV)“.

2. § 14 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „§ 13 Abs. 2 und des § 41 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 41 Abs. 2 und 3“ ersetzt.

b) Absatz 4 wird aufgehoben.

5. Die Anlage wird wie folgt gefaßt:

#### „Anlage

(zu § 2 Abs. 3; §§ 12 bis 14)

#### Gebührenverzeichnis

##### Vorbemerkung

Die im Gebührenverzeichnis aufgeführten Artengruppen werden wie folgt gebildet:

1 Artengruppe 1

Getreide außer Perlmais, Puffmais (Popcorn), Zuckermais und Mais für Zierzwecke, Deutsches Weidelgras, Futtererbse, Ackerbohne, Raps, Sonnenblume, Runkelrübe, Zuckerrübe, Kartoffel

2 Artengruppe 2

Im Artenverzeichnis zum Saatgutverkehrsgesetz aufgeführte landwirtschaftliche Arten, soweit nicht in Artengruppe 1 aufgeführt

3 Artengruppe 3

Zierpflanzenarten, außer Stauden und Sommerblumen

4 Artengruppe 4

Im Artenverzeichnis zum Saatgutverkehrsgesetz aufgeführte Gemüsearten

5 Artengruppe 5

Sonstige Arten, soweit nicht unter eine andere Artengruppe fallend

6 Artengruppe 6

Baumarten, soweit das Vermehrungsmaterial hinsichtlich des Inverkehrbringens dem Gesetz über forstliches Saat- und Pflanzgut unterliegt

3. Nach § 15 wird folgende Vorschrift eingefügt:

#### „§ 16

##### Übergangsvorschrift

(1) Prüfungsgebühren, bei denen die Gebührenschuld nach § 13 Abs. 1 Satz 2 bis zum 14. Oktober 1998 entstanden ist, sind noch nach den bis zum 13. Oktober 1998 geltenden Vorschriften dieser Verordnung zu erheben.

(2) Jahresgebühren und Überwachungsgebühren sind bis zum 31. Dezember 1998 noch nach den bis zum 13. Oktober 1998 geltenden Vorschriften dieser Verordnung zu erheben.

(3) Für eine Amtshandlung bei der Bearbeitung eines Antrages auf Feststellung der Anerkennungsfähigkeit bei Sorten von Obst (Gebührennummer 245.1), die vor dem 14. Oktober 1998 vorgenommen worden ist, können Kosten nach Maßgabe des § 12 erhoben werden, soweit vor der Amtshandlung unter Hinweis auf den bevorstehenden Erlaß der Zweiten Verordnung zur Änderung der Verordnung über Verfahren vor dem Bundessortenamt eine Kostenentscheidung ausdrücklich vorbehalten ist.“

4. Der bisherige § 16 wird § 17.

Gebührennummer	Gebührentatbestand	Bezogene Vorschrift (SortG)	Gebühr (DM)
1	2	3	4
<b>1</b>	<b>Sortenschutzgesetz (SortG)</b>		
100	Verfahren zur Erteilung des Sortenschutzes	§ 21	
101	Entscheidung	§ 22	
101.1	bei Sorten der Artengruppen 1 bis 5		830
101.2	bei Sorten der Artengruppe 6		90
102	Registerprüfung	§ 26 Abs. 1 bis 5	
102.1	bei Sorten der Artengruppen 1 und 2		1 160
102.2	bei Sorten der Artengruppen 3 bis 5		830
102.3	bei Sorten der Artengruppe 6		90
102.4	bei Übernahme vollständiger früherer eigener Prüfungsergebnisse, einmalig	§ 26 Abs. 1 Satz 2	330
102.5	bei Übernahme vollständiger Anbauprüfungs- und Untersuchungsergebnisse einer anderen Stelle, einmalig	§ 26 Abs. 2	550

Gebührennummer	Gebührentatbestand	Bezogene Vorschrift (SortG)	Gebühr (DM)					
1	2	3	4					
110	Jahresgebühren	§ 33 Abs. 1						
			Artengruppe					
			1 (DM)	2 (DM)	3 (DM)	4 (DM)	5 (DM)	6 (DM)
110.1	bei Sorten, für die der Sortenschutz nicht ruht	§ 10c						
110.1.1	1. Schutzjahr		300	200	100	100	100	20
110.1.2	2. Schutzjahr		400	200	200	100	100	20
110.1.3	3. Schutzjahr		500	300	200	200	200	20
110.1.4	4. Schutzjahr		600	300	300	200	200	30
110.1.5	5. Schutzjahr		700	400	300	300	300	30
110.1.6	6. Schutzjahr		800	500	400	300	300	30
110.1.7	7. Schutzjahr		1 100	500	400	300	300	30
110.1.8	8. Schutzjahr		1 400	600	500	400	400	30
110.1.9	9. Schutzjahr		1 700	700	600	400	400	30
110.1.10	10. Schutzjahr		2 000	800	700	500	500	30
110.1.11	11. Schutzjahr		2 000	1 000	900	600	500	60
110.1.12	12. Schutzjahr		2 000	1 200	1 100	700	500	60
110.1.13	13. Schutzjahr		2 000	1 400	1 200	800	600	60
110.1.14	14. Schutzjahr		2 000	1 600	1 200	900	600	60
110.1.15	15. Schutzjahr		2 000	1 600	1 200	1 000	700	60
110.1.16	16. Schutzjahr		2 000	1 600	1 200	1 000	700	60
110.1.17	17. Schutzjahr		2 000	1 800	1 300	1 000	800	60
110.1.18	18. Schutzjahr		2 000	1 800	1 300	1 000	800	60
110.1.19	19. Schutzjahr		2 000	1 800	1 300	1 000	800	60
110.1.20	20. Schutzjahr und folgende je		2 000	1 800	1 300	1 000	800	60
110.2	bei Sorten, für die der Sortenschutz ruht und keine Sortenzulassung nach § 30 SaatG besteht, für jedes Jahr des Ruhens des Sortenschutzes	§ 10c	300	200	100	100	100	20

Gebührennummer	Gebührentatbestand	Bezogene Vorschrift (SortG)	Gebühr (DM)
1	2	3	4
120	Sonstige Verfahren		
121	Erteilung eines Zwangsnutzungsrechtes	§ 12 Abs. 1	1 100
122	Eintragungen oder Löschungen eines ausschließlichen Nutzungsrechtes oder Eintragung von Änderungen in der Person eines in der Sortenschutzrolle Eingetragenen, je Sorte	§ 28 Abs. 1 Nr. 5 und Abs. 3	220
123	Rücknahme oder Widerruf einer Erteilung des Sortenschutzes	§ 31 Abs. 2 bis 4 Nr. 1 und 2	
123.1	bei Sorten der Artengruppen 1 bis 5		830
123.2	bei Sorten der Artengruppe 6		90
124	Widerspruch		
124.1	gegen die Zurückweisung eines Sortenschutzantrags oder die Rücknahme oder den Widerruf einer Erteilung des Sortenschutzes	§ 18 Abs. 3; § 31 Abs. 2 bis 4 Nr. 1 und 2	
124.1.1	bei Sorten der Artengruppen 1 bis 5		830
124.1.2	bei Sorten der Artengruppe 6		90
124.2	gegen die Entscheidung über einen Antrag auf ein Zwangsnutzungsrecht	§ 12 Abs. 1	1 100
124.3	gegen eine andere Entscheidung		280
125	Abgabe eigener Prüfungsergebnisse zur Vorlage bei einer anderen Stelle im Ausland	§ 26 Abs. 5	550

Gebührennummer	Gebührentatbestand	Bezogene Vorschrift (SaatG)*)	Gebühr (DM)
1	2	3	4
2	<b>Saatgutverkehrsgesetz (SaatG)</b>		
200	Verfahren der Sortenzulassung	§ 41	
201	Entscheidung	§ 42	
201.1	bei Sorten von Gemüse, Obst und Zierpflanzen		280
201.2	bei Sorten anderer Arten		550
202	Registerprüfung	§ 44 Abs. 1 bis 3	
202.1	bei Sorten der Artengruppen 1 und 2		1 160
202.2	bei Sorten der Artengruppen 3 bis 5		830
202.3	bei Übernahme vollständiger früherer eigener Prüfungsergebnisse, einmalig		330
202.4	bei Übernahme vollständiger Anbauprüfungs- und Untersuchungsergebnisse einer anderen Stelle, einmalig		550
203	Wertprüfung	§ 44 Abs. 1 bis 3	
203.1	bei Sorten der Artengruppe 1		2 860
203.2	bei Sorten der Artengruppe 2		1 760
204	Prüfung der physiologischen Merkmale bei Rebe	§ 30 Abs. 4	
204.1	durch gesonderten Anbau		2 860
204.2	durch ergänzenden Anbau zur Registerprüfung		440
204.3	durch Übernahme von Ergebnissen anderer amtlicher oder unter amtlicher Überwachung vorgenommener Prüfungen, einmalig		830

\*) Soweit nichts anderes angegeben.

Gebührennummer 1	Gebührentatbestand 2	Bezogene Vorschrift (SaatG)* 3	Gebühr (DM) 4							
					Artengruppe	1 (DM)	2 (DM)	3 (DM)	4 (DM)	5 (DM)
210	Überwachung der Erhaltung einer Sorte oder einer weiteren Erhaltungszüchtung	§ 37 Satz 2								
210.1	1. Zulassungsjahr		300	200	100	200	50			
210.2	2. Zulassungsjahr		400	200	200	200	75			
210.3	3. Zulassungsjahr		500	300	200	200	75			
210.4	4. Zulassungsjahr		600	300	300	200	75			
210.5	5. Zulassungsjahr		700	400	300	200	100			
210.6	6. Zulassungsjahr		800	400	400	200	100			
210.7	7. Zulassungsjahr		1 000	500	400	200	100			
210.8	8. Zulassungsjahr		1 200	600	500	200	100			
210.9	9. Zulassungsjahr		1 400	700	600	200	150			
210.10	10. Zulassungsjahr		1 400	900	700	200	150			
210.11	11. Zulassungsjahr		1 400	900	800	200	150			
210.12	12. Zulassungsjahr		1 400	1 200	900	200	150			
210.13	13. Zulassungsjahr		1 400	1 200	1 000	200	150			
210.14	14. Zulassungsjahr		1 600	1 400	1 000	200	200			
210.15	15. Zulassungsjahr		1 600	1 400	1 000	200	200			
210.16	16. Zulassungsjahr		1 600	1 400	1 000	200	200			
210.17	17. Zulassungsjahr		1 600	1 400	1 100	200	200			
210.18	18. Zulassungsjahr		1 600	1 400	1 100	200	200			
210.19	19. Zulassungsjahr		1 600	1 400	1 100	200	250			
210.20	20. Zulassungsjahr und folgende je		1 600	1 400	1 100	200	250			

Gebührennummer 1	Gebührentatbestand 2	Bezogene Vorschrift (SaatG)* 3	Gebühr (DM) 4
220	Verfahren zur Verlängerung einer Sortenzulassung	§ 36 Abs. 2 und 3	
221	Entscheidung		
221.1	bei Sorten von Gemüse, Obst und Zierpflanzen		280
221.2	bei Sorten anderer Arten		550
222	Prüfung auf Anbau- und Marktbedeutung		
222.1	bei Sorten der Artengruppe 1		2 860
222.2	bei Sorten der Artengruppe 2		1 760
230	Verfahren zur Eintragung eines weiteren Züchters	§ 46	
231	Entscheidung		
231.1	bei Sorten von Gemüse, Obst und Zierpflanzen		220
231.2	bei Sorten anderer Arten		550
232	Prüfung einer weiteren Erhaltungszüchtung		
232.1	bei Sorten der Artengruppe 1		940
232.2	bei Sorten von Gemüse, Obst und Zierpflanzen		220
232.3	bei Sorten anderer Arten		660

\*) Soweit nichts anderes angegeben.

Gebührennummer 1	Gebührentatbestand 2	Bezogene Vorschrift (SaatG*) 3	Gebühr (DM) 4
240	Sonstige Verfahren		
241	Eintragung von Änderungen in der Person eines in der Sortenliste Eingetragenen, je Sorte	§ 47 Abs. 4 Satz 1	220
242	Rücknahme oder Widerruf einer Sortenzulassung	§ 52 Abs. 2 bis 4 Nr. 1 bis 8	
242.1	bei Sorten von Gemüse, Obst und Zierpflanzen		280
242.2	bei Sorten anderer Arten		550
243	Widerruf der Eintragung eines weiteren Züchters	§ 52 Abs. 5 in Verbindung mit § 52 Abs. 3 und 4 Nr. 5, 6 und 8	
243.1	bei Sorten von Gemüse, Obst und Zierpflanzen		220
243.2	bei Sorten anderer Arten		550
244	Genehmigung des Inverkehrbringens von Saatgut zu gewerblichen Zwecken vor der Zulassung der Sorte	§ 3 Abs. 2	280
245	Feststellung der Anerkennungsfähigkeit		
245.1	bei Sorten von Obst, soweit die Sorten unter eine Rechtsverordnung nach § 14b Abs. 3 des Saatgutverkehrsgesetzes fallen	§ 14b Abs. 3	100
245.2	bei Sorten anderer Arten	§ 55 Abs. 2 Satz 1	280
246	Widerspruch		
246.1	gegen die Zurückweisung des Zulassungsantrags und die Rücknahme oder den Widerruf einer Sortenzulassung	§ 38 Abs. 3; § 52 Abs. 2 bis 4 Nr. 1 bis 8	
246.1.1	bei Sorten von Gemüse, Obst und Zierpflanzen		280
246.1.2	bei Sorten anderer Arten		550
246.2	gegen die Zurückweisung eines Antrags auf Verlängerung einer Sortenzulassung	§ 36 Abs. 2 und 3	
246.2.1	bei Sorten von Gemüse, Obst und Zierpflanzen		280
246.2.2	bei Sorten anderer Arten		550
246.3	gegen die Zurückweisung eines Antrags auf Eintragung oder den Widerruf der Eintragung eines weiteren Züchters	§ 46; § 52 Abs. 5 in Verbindung mit § 52 Abs. 3 und 4 Nr. 5, 6 und 8	
246.3.1	bei Sorten von Gemüse, Obst und Zierpflanzen		220
246.3.2	bei Sorten anderer Arten		550
246.4	gegen die Zurückweisung eines Antrags für das Inverkehrbringen von Saatgut zu gewerblichen Zwecken vor der Zulassung der Sorte	§ 3 Abs. 2	280
246.5	gegen die Zurückweisung eines Antrags für die Feststellung der Anerkennungsfähigkeit	§ 55 Abs. 2 Satz 1	280
246.6	gegen eine andere Entscheidung		280
247	Abgabe eigener Prüfungsergebnisse zur Vorlage bei einer anderen Stelle im Ausland	§ 44 Abs. 5	550
248	Prüfung oder Registrierung einer Bezeichnung oder Beschreibung von nicht zugelassenen oder geschützten Sorten von Obst und Zierpflanzen	§ 3a Abs. 2 und 3	280
249	Registrierung des Hinweises auf die Erhaltungszüchtung	§ 33 Abs. 8 SaatgutV	220

\*) Soweit nichts anderes angegeben.

Gebührennummer	Gebührentatbestand	Bezogene Vorschrift (SaatG*)	Gebühr (DM)
1	2	3	4
<b>3</b>	<b>Verwaltungsgebühren in besonderen Fällen</b>		
300	Auskunft, soweit sie nicht die eigene Sorte betrifft, sowie Auszüge aus der Sortenschutzrolle, der Sortenliste oder anderen Unterlagen, je Sorte	§ 29 SortG § 49 SaatG	35
310	Rücknahme oder Widerruf einer Amtshandlung in den Fällen der Gebührennummern 121, 221, 244 und 245		
320	Rücknahme eines Antrags, nachdem mit der sachlichen Bearbeitung begonnen worden ist, in den Fällen der Gebührennummern 101, 121, 201, 221, 231, 244 und 245		
330	Ablehnung eines Antrags aus anderen Gründen als wegen Unzuständigkeit in den Fällen der Gebührennummern 121, 221, 231, 244 und 245	75 v.H. der Amtshandlungsgebühr; Ermäßigung bis zu 25 v.H. der Amtshandlungsgebühr oder Absehen von der Gebührenerhebung, wenn dies der Billigkeit entspricht (§ 15 Abs. 2 VwKostG)	

\*) Soweit nichts anderes angegeben.“

## Artikel 2

### Neufassung der Verordnung über Verfahren vor dem Bundessortenamt

Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten kann den Wortlaut der Verordnung über Verfahren vor dem Bundessortenamt in der vom Inkrafttreten dieser Verordnung an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

## Artikel 3

### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 5. Oktober 1998

Der Bundesminister  
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten  
Jochen Borchert

**Verordnung  
über Kosten der Biologischen Bundesanstalt für Land- und Forstwirtschaft  
(BBA-KostV)**

**Vom 5. Oktober 1998**

Auf Grund des § 37 Abs. 2, auch in Verbindung mit Abs. 1 Satz 3, des Pflanzenschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Mai 1998 (BGBl. I S. 971, 1527) in Verbindung mit dem 2. Abschnitt des Verwaltungskostengesetzes vom 23. Juni 1970 (BGBl. I S. 821) verordnet das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Einvernehmen mit den Bundesministerien der Finanzen und für Wirtschaft:

**§ 1**

**Erhebung von Kosten**

Die Biologische Bundesanstalt für Land- und Forstwirtschaft (Biologische Bundesanstalt) erhebt für

1. Amtshandlungen nach dem Pflanzenschutzgesetz, insbesondere Entscheidungen über die Zulassung von Pflanzenschutzmitteln, und
2. berichterstattende Tätigkeiten im Sinne des § 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Pflanzenschutzgesetzes

Gebühren und Auslagen nach dieser Verordnung.

**§ 2**

**Berechnung der Gebühren**

(1) Die gebührenpflichtigen Tatbestände und die Höhe der Gebühren ergeben sich aus dem anliegenden Gebührenverzeichnis.

(2) Sind Rahmensätze vorgesehen, so ist bei der Festsetzung der Gebühren im Einzelfall außer den in § 9 Abs. 1 des Verwaltungskostengesetzes bezeichneten Umständen der Nutzen

1. des Pflanzenschutzmittels,
2. des Pflanzenschutzgerätes sowie
3. des Gerätes oder der Einrichtung, das oder die im Pflanzenschutz benutzt wird,

für die Allgemeinheit zu berücksichtigen.

(3) Erfordert eine Amtshandlung oder eine berichterstattende Tätigkeit im Sinne des § 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Pflanzenschutzgesetzes im Einzelfall einen außergewöhnlichen Aufwand, so kann die nach Maßgabe der Absätze 1 und 2 berechnete Gebühr um bis zu 50 vom Hundert des im Gebührenverzeichnis bei dem jeweiligen Gebührentatbestand aufgeführten Höchstbetrages erhöht werden. Satz 1 gilt nicht für den Gebührentatbestand Nummer 2100. Der Gebührenschuldner ist zu hören, wenn mit einer solchen Erhöhung zu rechnen ist.

**§ 3**

**Rücknahme, Widerruf, Widerspruch**

(1) Wird ein Antrag auf Vornahme einer gebührenpflichtigen Amtshandlung nach Beginn der sachlichen Bearbeitung und vor deren Beendigung vom Antragsteller zurück-

genommen oder ein Antrag aus anderen Gründen als wegen Unzuständigkeit abgelehnt, oder wird eine Amtshandlung zurückgenommen oder widerrufen, so werden Gebühren nach Maßgabe des § 15 Abs. 2 des Verwaltungskostengesetzes erhoben. Satz 1 gilt im Falle einer gebührenpflichtigen berichterstattenden Tätigkeit im Sinne des § 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Pflanzenschutzgesetzes entsprechend.

(2) Für die vollständige oder teilweise Zurückweisung eines Widerspruchs wird eine Gebühr bis zur Höhe der für die angefochtene Amtshandlung festgesetzten Gebühr erhoben; dies gilt nicht, wenn der Widerspruch nur deshalb keinen Erfolg hat, weil die Verletzung einer Verfahrens- oder Formvorschrift nach § 45 des Verwaltungsverfahrensgesetzes unbeachtlich ist. Bei einem erfolglosen Widerspruch, der sich ausschließlich gegen eine Kostenentscheidung richtet, beträgt die Gebühr höchstens 10 vom Hundert des streitigen Betrages. Wird ein Widerspruch nach Beginn seiner sachlichen Bearbeitung, jedoch vor deren Beendigung zurückgenommen, beträgt die Gebühr höchstens 75 vom Hundert der Widerspruch Gebühr.

**§ 4**

**Auslagen**

Zu den Auslagen, die vom Gebühren- und Auslagen schuldner erhoben werden, gehören über die in § 10 Abs. 1 des Verwaltungskostengesetzes bezeichneten Auslagen hinaus Aufwendungen im Zusammenhang mit der

1. Zulassung von Pflanzenschutzmitteln, Prüfung von Pflanzenstärkungsmitteln oder Zusatzstoffen für
  - a) die Pacht von Versuchsflächen und den Kauf von Pflanzen,
  - b) die Entseuchung von Böden,
  - c) den Einsatz von Pflanzenschutzgeräten,
  - d) den Ausgleich von Mindererträgen oder von nicht oder nicht voll verwertbaren Erträgen auf den Versuchsflächen,
  - e) die Beseitigung oder den Ausgleich von Pflanzen-, Boden- und sonstigen Sachschäden,
  - f) Verbrauchsmaterial,
  - g) die Beschaffung und Entsorgung von Proben,
2. Prüfung von Pflanzenschutzgeräten für
  - a) Versuche, die nach Beginn der Prüfung notwendig werden,
  - b) Betriebsstoffe,
  - c) die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln und Hilfsstoffen,
  - d) den Einsatz von Luftfahrzeugen sowie besonderen Geräten und Maschinen.

## § 5

### **Ermäßigung und Befreiung von Gebühren und Auslagen**

(1) Die nach Maßgabe der §§ 1 und 2 berechneten Gebühren sind auf Antrag des Gebühren- und Auslagenschuldners bis auf ein Viertel der berechneten Gebühr zu ermäßigen, wenn an der Zulassung des Pflanzenschutzmittels oder der Eintragung des Pflanzenschutzgerätes ein öffentliches Interesse besteht und der Antragsteller einen diesen Gebühren oder dem Entwicklungsaufwand angemessenen wirtschaftlichen Nutzen nicht erwarten kann. Die Gebühren für die Prüfung eines Pflanzenschutzgerätes nach § 33 Abs. 2 Nr. 5 des Pflanzenschutzgesetzes können bis zu einem Viertel der nach dem Gebührenverzeichnis berechneten Gebühr ermäßigt werden, wenn die Biologische Bundesanstalt durch die Prüfung des Gerätes Erkenntnisse gewinnt, für die ein öffentliches Interesse besteht.

(2) Von der Erhebung der Gebühren und Auslagen kann auf Antrag des Gebühren- und Auslagenschuldners ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn an der Zulassung oder Anwendung des Pflanzenschutzmittels ein öffentliches Interesse besteht und

1. der zu erwartende wirtschaftliche Nutzen im Verhältnis zu dem Entwicklungsaufwand besonders gering ist, oder
2. das Pflanzenschutzmittel für Mensch, Tier und Naturhaushalt, abgesehen vom zu bekämpfenden Schadorganismus, besonders verträglich ist.

(3) Im Falle der Erteilung einer Genehmigung nach § 11 Abs. 2 Nr. 2 oder § 18 des Pflanzenschutzgesetzes kann

auf Antrag von der Erhebung einer Gebühr und von Auslagen abgesehen werden, wenn ihre Erhebung unbillig wäre.

(4) Es wird keine Gebühr erhoben, wenn

1. die Prüfung eines Pflanzenschutzgerätes nach § 27 Abs. 1 des Pflanzenschutzgesetzes ergibt, daß es den Anforderungen nach § 24 des Pflanzenschutzgesetzes entspricht,
2. die Prüfung eines Pflanzenstärkungsmittels nach § 31b Abs. 1 des Pflanzenschutzgesetzes ergibt, daß es den Anforderungen nach § 31 Abs. 1 Nr. 1 des Pflanzenschutzgesetzes entspricht, oder
3. die Prüfung eines Zusatzstoffs nach § 31c Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit § 31b Abs. 1 des Pflanzenschutzgesetzes ergibt, daß er den Anforderungen nach § 31 Abs. 1 Nr. 1 des Pflanzenschutzgesetzes entspricht.

## § 6

### **Übergangsregelung**

Für Amtshandlungen oder Tätigkeiten im Sinne des § 1, die bis zum 13. Oktober 1998 veranlaßt worden sind, werden Gebühren und Auslagen nach den bis dahin geltenden Vorschriften erhoben.

## § 7

### **Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über Kosten der Biologischen Bundesanstalt für Land- und Forstwirtschaft vom 1. September 1981 (BGBl. I S. 901) außer Kraft.

Bonn, den 5. Oktober 1998

**Der Bundesminister  
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten  
Jochen Borchert**

**Anlage**  
(zu § 2 Abs. 1)

**Gebührenverzeichnis**

Gebührennummer	Gebührentatbestand	Gebühr in DM
1000	<b>Zulassung eines Pflanzenschutzmittels</b>	
1100	sofern es nur Wirkstoffe enthält, die bereits in Anhang I der Richtlinie 91/414/EWG aufgenommen sind; § 15 Pflanzenschutzgesetz	21 000 bis 88 500
1101	im Falle von Wundverschlußmitteln, Repellents oder Mitteln an Zierpflanzen in Büro- und Wohnzimmern	7 500 bis 30 000
1102	im Falle von Mitteln gegen Nagetiere	10 500 bis 44 500
1103	im Falle von Mitteln gegen Vorratsschädlinge	14 000 bis 58 500
1104	im Falle von Beizmitteln	17 500 bis 73 500
1105	im Falle von Mitteln ohne Rückstandsrelevanz, ausgenommen Geb.-Nr. 1101	13 000 bis 56 000
1200	sofern es zumindest einen Wirkstoff enthält, der noch nicht in Anhang I der Richtlinie 91/414/EWG aufgenommen ist; § 15c Pflanzenschutzgesetz	61 500 bis 250 000
1201	im Falle von Wundverschlußmitteln oder Repellents	20 000 bis 84 000
1202	im Falle von Mitteln an Zierpflanzen in Büro- und Wohnzimmern	25 500 bis 106 000
1203	im Falle von Mitteln gegen Nagetiere	28 500 bis 120 000
1204	im Falle von Mitteln gegen Vorratsschädlinge	44 500 bis 185 500
1205	im Falle von Beizmitteln	53 000 bis 221 500
1206	im Falle von Mitteln ohne Rückstandsrelevanz, ausgenommen Geb.-Nr. 1201 und 1202	40 500 bis 167 000
1300	sofern es einen Wirkstoff enthält, der noch nicht in Anhang I der Richtlinie 91/414/EWG aufgenommen ist und in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union vor dem 27. Juli 1993 zu gewerblichen Zwecken oder im Rahmen sonstiger wirtschaftlicher Unternehmungen in den Verkehr gebracht worden ist; § 15 i.V.m. § 45 Abs. 5 Pflanzenschutzgesetz	41 500 bis 250 000
1301	im Falle von Wundverschlußmitteln oder Repellents	11 500 bis 74 000
1302	im Falle von Mitteln an Zierpflanzen in Büro- und Wohnzimmern	14 000 bis 85 000
1303	im Falle von Mitteln gegen Nagetiere	16 000 bis 110 000
1304	im Falle von Mitteln gegen Vorratsschädlinge	26 000 bis 158 000
1305	im Falle von Beizmitteln	30 500 bis 194 000
1306	im Falle von Mitteln ohne Rückstandsrelevanz, ausgenommen Geb.-Nr. 1301 und 1302	22 000 bis 148 000
1400	sofern die Wirkstoffe in Anhang I der Richtlinie 91/414/EWG aufgenommen sind und es in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union entsprechend den Anforderungen des Artikels 4 der Richtlinie 91/414/EWG zugelassen ist (Gegenseitige Anerkennung); § 15b Pflanzenschutzgesetz	6 000 bis 42 000
1500	sofern das Pflanzenschutzmittel mit einem bereits für einen anderen Antragsteller zugelassenen Pflanzenschutzmittel stofflich übereinstimmt und dessen Einverständnis vorliegt	1 000
1600	Überprüfung der Zulassung aufgrund neuer Erkenntnisse; § 15a Pflanzenschutzgesetz	8 700 bis 35 500
1700	Verlängerung der Zulassung im Falle des § 15c Abs. 3 Pflanzenschutzgesetz oder des § 16 Abs. 2 Pflanzenschutzgesetz	3 000
1800	Änderung der Zulassung	
1810	im Falle der Änderung der Bezeichnung eines zugelassenen Pflanzenschutzmittels, der Änderung des Inhabers der Zulassung oder der Änderung des Vertriebsunternehmers	100
1820	im Falle der Änderung der Formulierung	500 bis 2 000
1830	Aufnahme eines zusätzlichen Anwendungsgebiets	7 100 bis 29 000

Gebührennummer	Gebührentatbestand	Gebühr in DM
2000	<b>Pflanzenschutzmittelwirkstoffe</b>	
2100	Tätigkeit für die Aufnahme eines Wirkstoffs, der vor dem 27. Juli 1993 in einem Pflanzenschutzmittel in der Europäischen Union vorhanden war, in Anhang I der Richtlinie 91/414/EWG (Bundesrepublik Deutschland ist Berichterstatter); § 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Pflanzenschutzgesetz	150 000 bis 250 000
3000	<b>Pflanzenstärkungsmittel und Zusatzstoffe; §§ 31 bis 31c Pflanzenschutzgesetz</b>	
3100	Pflanzenstärkungsmittel; §§ 31 bis 31b Pflanzenschutzgesetz	
3110	allgemeine Prüfung des Antrags und Entscheidung über die Aufnahme in die Liste über Pflanzenstärkungsmittel ohne weitergehende Prüfung; § 31a Abs. 3 Pflanzenschutzgesetz	500
3120	zusätzlich zur Gebühr nach Nr. 3110, wenn eine weitergehende Prüfung des Pflanzenstärkungsmittels nach Anforderung von Unterlagen und Proben erfolgt; § 31a Abs. 2 oder § 31b Abs. 1 Pflanzenschutzgesetz	1 500 bis 9 000
3200	Zusatzstoffe; § 31c Pflanzenschutzgesetz	
3210	allgemeine Prüfung des Antrags und Entscheidung über die Aufnahme in die Liste über Zusatzstoffe ohne weitergehende Prüfung; § 31c i.V.m. § 31a Abs. 3 Pflanzenschutzgesetz	1 000
3220	zusätzlich zur Gebühr nach Nr. 3210, wenn eine weitergehende Prüfung des Zusatzstoffs nach Anforderung von Unterlagen und Proben erfolgt; § 31c i.V.m. § 31a Abs. 2 oder § 31b Abs. 1 Pflanzenschutzgesetz	12 000 bis 50 000
4000	<b>Prüfung von Pflanzenschutzgeräten</b>	
4100	Prüfung im Rahmen des Erklärungsverfahrens (Gerätetyp); §§ 25 ff. Pflanzenschutzgesetz	
4110	Allgemeine Prüfung der nach § 25 Abs. 2 Pflanzenschutzgesetz eingereichten Unterlagen	200 bis 5 000
4120	Prüfung von Pflanzenschutzgeräten auf Einhaltung der Anforderungen nach § 24 Pflanzenschutzgesetz, § 27 Pflanzenschutzgesetz	100 bis 25 000
4130	Entscheidung nach § 25 Abs. 5 Pflanzenschutzgesetz	100 bis 600
4200	Prüfung nach § 33 Abs. 2 Nr. 5 Pflanzenschutzgesetz (freiwillige Geräteprüfung)	
4210	Allgemeine Bearbeitung eines Antrags auf Prüfung nach § 33 Abs. 2 Nr. 5 Pflanzenschutzgesetz	100 bis 300
4220	Prüfung von Geräten, die nicht der Nagetierbekämpfung, Begasung oder Bodenentseuchung dienen	
4221	Anbaugeräte, Geräte für das Verteilen von Pellets sowie Granulaten und Stäuben, Selbstfahrgeräte für das Verteilen flüssiger Pflanzenschutzmittel (einschließlich 1 Satz Düsen beziehungsweise 1 Verteileinrichtung)	3 000 bis 20 000
4222	Anhänge- und Aufbaugeräte sowie Selbstfahrgeräte, die in ihren Abmessungen oder Flächenleistungen wesentlich über denjenigen der üblichen Geräte liegen (einschließlich 1 Satz Düsen)	4 000 bis 25 000
4223	rückentragbare Motorgeräte	1 400 bis 7 000
4224	tragbare Nebelgeräte	1 000 bis 5 000
4225	handbetätigtes rücken- oder schultertragbare Geräte	800 bis 4 000
4226	tragbare Geräte für geschlossene Räume (z.B. Kleinnebler und -verdampfer)	800 bis 4 000
4227	handtragbare Geräte für das Ausbringen fester oder flüssiger Pflanzenschutz- oder Vorratsschutzmittel	400 bis 3 000
4230	Beizgeräte für Saatgetreide	2 700 bis 14 000
4240	Sonstige Geräte (z.B. Fallen, Geräte für Bodenentseuchung, Frostschutz, Begasung, Nagetierbekämpfung)	400 bis 17 000

Gebührennummer	Gebührentatbestand	Gebühr in DM	
4250	Geräteteile		
4251	Spritzgestänge oder Gebläse (einschließlich 1 Düsensatz oder 1 Düsenbogen)	1 600 bis	7 000
4252	Düsenmundstück, Düsenplättchen- oder Düsenfiltersätze	1 000 bis	5 000
4253	Schläuche	500 bis	2 000
4254	Pumpen	700 bis	3 000
4255	Andere Geräteteile	400 bis	6 000
4260	Mitprüfung einer Variante des Gerätetyps der in den Geb.-Nr. 4221 bis 4255 genannten Geräte oder Geräteteile ohne zusätzliche Messungen	200 bis	12 500
4270	Prüfung der Mängelbeseitigung der in den Geb.-Nr. 4221 bis 4255 genannten Geräte und Geräteteile	100 bis	12 500
4280	erneute Prüfung der in den Geb.-Nr. 4221 bis 4255 genannten Geräte oder Geräteteile ohne zusätzliche Messungen	40 bis	2 500
4290	für die Prüfung jedes weiteren Einsatzbereiches eines Gerätes oder Geräteteiles der Geb.-Nr. 4221 bis 4255	200 bis	12 500
5000	<b>Sonstige Amtshandlungen</b>		
5100	Genehmigung des Inverkehrbringens oder der Einfuhr eines nicht zugelassenen Pflanzenschutzmittels; § 11 Abs. 2 Pflanzenschutzgesetz		
5110	für Versuchszwecke; Nr. 1	200 bis	700
5120	bei Gefahr im Verzuge für die Bekämpfung bestimmter Schadorganismen; Nr. 2	500 bis	10 000
5130	zur Anwendung an Pflanzen oder Pflanzenerzeugnissen, die für die Ausfuhr bestimmt sind, sofern für diese im Bestimmungsland abweichende Anforderungen gelten; Nr. 3	1 000 bis	15 000
5200	Feststellung, ob ein Pflanzenschutzmittel, das in Saatgut, Pflanzgut und Kultursubstraten enthalten ist oder diesen anhaftet, in seiner Zusammensetzung und Wirkung einem in der Bundesrepublik Deutschland zugelassenen Pflanzenschutzmittel entspricht; § 11 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 Pflanzenschutzgesetz	200 bis	700
5300	Genehmigung der Anwendung eines zugelassenen Pflanzenschutzmittels in einem anderen als den mit der Zulassung festgesetzten Anwendungsgebieten nach § 18 Pflanzenschutzgesetz	5 000 bis	25 000
5400	Prüfung von Pflanzenschutzmitteln, die nicht der Zulassung bedürfen	Sätze entsprechend den Geb.-Nr. 1100 bis 1300	
5500	Prüfung von Stoffen, die zur Anwendung im Pflanzenbau bestimmt, aber keine Pflanzenschutzmittel, Pflanzenstärkungsmittel oder Zusatzstoffe sind	500 bis	2 000
5600	Für das Erteilen jeder weiteren Ausfertigung, Abschrift usw., auch auszugsweise auf besonderen Antrag	20 bis	100

**Verordnung  
zur Regelung der Arbeitszeit  
für die bei der Deutschen Post AG beschäftigten Beamten  
(Post-Arbeitszeitverordnung 1998 – Post-AZV 1998)**

**Vom 6. Oktober 1998**

Auf Grund des § 3 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 des Postpersonalrechtsgesetzes vom 14. September 1994 (BGBl. I S. 2325, 2353) in Verbindung mit Artikel 56 des Zuständigkeitsanpassungsgesetzes vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705, 716) und dem Organisationserlaß des Bundeskanzlers vom 17. Dezember 1997 (BGBl. 1998 I S. 68) verordnet das Bundesministerium der Finanzen auf Vorschlag des Vorstands der Deutschen Post AG und nach Anhörung der Bundesanstalt für Post und Telekommunikation Deutsche Bundespost:

**§ 1**

**Anwendung der Arbeitszeitverordnung**

Für die bei der Deutschen Post AG beschäftigten Beamten gilt die Arbeitszeitverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1974 (BGBl. I S. 2356), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 16. Dezember 1996 (BGBl. I S. 1957), in der jeweils geltenden Fassung, soweit in den §§ 2 bis 7 nichts anderes bestimmt ist.

**§ 2**

**Abweichende**

**Einteilung der regelmäßigen Arbeitszeit**

(1) Eine von § 1 der Arbeitszeitverordnung abweichende Einteilung der regelmäßigen Arbeitszeit (Mehr- oder Mindeleistungen an einem Tag oder in einer Woche) ist innerhalb von zwölf Monaten auszugleichen.

(2) Bei einer Teilzeitbeschäftigung bis zu acht Jahren kann, wenn betriebliche Belange nicht entgegenstehen, die Arbeitszeit des Beamten auf seinen Antrag so verteilt werden, daß die Zeit der Freistellung von der Arbeit bis zu einem Jahr zusammengefaßt und an das Ende der bewilligten Teilzeitbeschäftigung gelegt wird. Bei einer Teilzeitbeschäftigung, die sich auf die Zeit bis zum Beginn des Ruhestandes erstreckt, kann die Freistellung von der Arbeit auf Antrag bis zu fünf Jahren zusammengefaßt werden, wenn der Beamte das 55. Lebensjahr vollendet hat, die Freistellung an das Ende der bewilligten Teilzeitbeschäftigung gelegt wird und zwingende betriebliche Belange nicht entgegenstehen.

**§ 3**

**Dienst an Vorfesttagen**

An Heiligabend und Silvester wird, soweit die betrieblichen Verhältnisse es zulassen, Dienstbefreiung erteilt. Kann Dienstbefreiung aus betrieblichen Gründen nicht

erteilt werden, erhalten die Beamten für die geleistete Arbeitszeit entsprechenden Ausgleich zu einer anderen Zeit. Die regelmäßige Arbeitszeit wird um den auf Heiligabend und Silvester entfallenden Anteil nicht vermindert.

**§ 4**

**Gleitende Arbeitszeit**

(1) Wird den Beamten gestattet, Beginn und Ende der täglichen Arbeitszeit in gewissen Grenzen selbst zu bestimmen (gleitende Arbeitszeit), darf die tägliche Arbeitszeit ausschließlich der Ruhepausen zehn Stunden nicht überschreiten. Wird eine Kernarbeitszeit festgelegt, soll diese montags bis donnerstags sechs Stunden und freitags fünf Stunden ausschließlich der Ruhepausen nicht unterschreiten.

(2) Ein Über- oder Unterschreiten der regelmäßigen Arbeitszeit ist innerhalb eines festzulegenden Abrechnungszeitraums von längstens zwölf Kalendermonaten auszugleichen. Ist ein voller Ausgleich im Abrechnungszeitraum nicht möglich, dürfen bis zu 40 Stunden in den nächsten Abrechnungszeitraum übertragen werden. Zum Zwecke des Arbeitszeitausgleichs kann die Kernarbeitszeit bis zu einem ganzen Tag für jeden Kalendermonat (Gleittag) in Anspruch genommen werden, soweit betriebliche Belange nicht entgegenstehen; dabei dürfen bis zu fünf Gleittage zusammengefaßt werden. Wenn keine betrieblichen Belange entgegenstehen, darf der Beamte beim Ausgleich nach Satz 3 zusätzlich einen Brückentag in Anspruch nehmen; Brückentage im Sinne dieser Verordnung sind der Freitag nach und der Montag vor einem gesetzlichen Wochenfeiertag.

(3) Der Vorstand der Deutschen Post AG kann, wenn dies betrieblichen Belangen förderlich oder nach den betrieblichen Verhältnissen zweckmäßig ist, bis zum 31. Dezember 2003 eine von Absatz 2 Satz 3 und 4 abweichende Inanspruchnahme der Kernarbeitszeit zulassen, jedoch nicht über 24 Tage im Abrechnungszeitraum hinaus.

**§ 5**

**Ruhepausen**

(1) Die Arbeit ist bei durchgehender Arbeitszeit spätestens nach sechs Stunden durch eine Ruhepause von mindestens 30 Minuten zu unterbrechen; bei einer Arbeitszeit von mehr als neun Stunden beträgt die Ruhepause mindestens 45 Minuten, die in zwei Zeitzabschnitte von zunächst 30 Minuten und später weitere 15 Minuten aufgeteilt werden kann. Der Vorstand der Deutschen Post

AG oder die von ihm hierzu bestimmte Organisationseinheit mit den Befugnissen einer Dienstbehörde im Sinne des § 3 Abs. 1 des Postpersonalrechtsgesetzes kann Ausnahmen zulassen, wenn betriebliche Belange es zwingend erfordern. Bei geteilter Arbeitszeit soll die Ruhepause zwei Stunden nicht unterschreiten.

(2) Ruhepausen werden nicht auf die Arbeitszeit angerechnet.

## § 6

### Nachtdienst

(1) Der besonderen Beanspruchung der Arbeitskraft durch Nachtdienst ist bei der Dienstgestaltung Rechnung zu tragen. Nachtdienst ist eine Arbeitszeit zwischen 23 und 6 Uhr von mehr als zwei Stunden Dauer.

(2) Ein Beamter, der auf Grund seiner Dienstgestaltung für einen regelmäßigen Nachtdienst in Wechselschichten vorgesehen ist oder Nachtdienst an mindestens 48 Tagen im Kalenderjahr zu leisten hat, ist auf Antrag vor Aufnahme der Tätigkeit und danach mindestens alle drei Jahre, nach Vollendung des 50. Lebensjahres jedes Jahr, arbeitsmedizinisch auf seine Nachdiensttauglichkeit zu untersuchen.

(3) Der Beamte ist auf Antrag auf einen für ihn geeigneten Arbeitsposten mit Tagesarbeit umzusetzen, wenn

1. die weitere Verrichtung von Nachtdienst nach arbeitsmedizinischer Beurteilung seine Gesundheit gefährdet,
2. in seinem Haushalt ein Kind unter zwölf Jahren lebt, das nicht von einer anderen im Haushalt lebenden Person betreut werden kann, oder

3. er einen schwerpflegebedürftigen Angehörigen zu versorgen hat, der nicht von einer anderen im Haushalt lebenden Person versorgt werden kann,  
sofern zwingende betriebliche Belange nicht entgegenstehen.

## § 7

### Erprobung neuer Arbeitszeitmodelle

Zur besseren Anpassung des Personaleinsatzes an den Arbeitsanfall kann der Vorstand der Deutschen Post AG bis 31. Dezember 2002 neue Arbeitszeitmodelle zur Erprobung einführen, die eine variable Abweichung von der dienstplanmäßigen Einteilung der Arbeitszeit ermöglichen. Die Schwankungsbreite der Mehr- und Minderleistungen darf höchstens das Dreifache der regelmäßigen Arbeitszeit nach § 1 Abs. 1 der Arbeitszeitverordnung betragen. § 3 Abs. 1 Satz 2 der Arbeitszeitverordnung bleibt unberührt. Mehr- und Minderleistungen sind innerhalb eines Zeitraums von längstens achtzehn Monaten auszugleichen. Mit dem Zeitpunkt des Ausgleichs beginnt der nächste Ausgleichszeitraum.

## § 8

### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Postarbeitszeitverordnung vom 9. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2035) für die bei der Deutschen Post AG beschäftigten Beamten außer Kraft.

Bonn, den 6. Oktober 1998

Der Bundesminister der Finanzen  
Theo Waigel

**Erste Verordnung  
zur Änderung der Lebensmitteltransportbehälter-Verordnung\*)**

**Vom 7. Oktober 1998**

Auf Grund des § 10 Abs. 1 Satz 1 und des § 19a Nr. 3 oder 4 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1997 (BGBl. I S. 2296) verordnet das Bundesministerium für Gesundheit im Einvernehmen mit den Bundesministerien für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und für Wirtschaft:

**Artikel 1**

Die Lebensmitteltransportbehälter-Verordnung vom 13. April 1987 (BGBl. I S. 1212), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 16. Juni 1998 (BGBl. I S. 1500), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift von § 2a wird wie folgt gefaßt:

„§ 2a

Ausnahmen für  
die Beförderung von Ölen und Fetten“.

2. Nach § 2a wird folgender § 2b eingefügt:

„§ 2b

Ausnahmen für  
die Beförderung von Rohzucker

(1) Abweichend von den §§ 2 und 3 Nr. 5 und dem § 5 darf Rohzucker, der unraffiniert nicht für den menschlichen Verzehr bestimmt ist, als Massengut in Behältern in Seeschiffen befördert werden, wenn die Anforderungen der Anlage 3 eingehalten werden.

(2) Der Verantwortliche eines Schiffes im Sinne des Absatzes 1 hat Nachweise mit Angaben über die in dem jeweiligen Behälter, in dem sich der Rohzucker befindet, unmittelbar zuvor beförderte Ladung sowie über Art und Umfang der Reinigung nach Anlage 3 Nr. 1 für die Dauer des Transportes bis zur Raffinerie mit sich zu führen. Auf den Unterlagen für die Beförderung des Rohzuckers ist gut sichtbar und dauerhaft die Angabe „Dieses Erzeugnis ist erst nach Raffination für den menschlichen Verzehr geeignet“ anzubringen.

(3) Im Falle einer Umladung der Behälter hat der Verantwortliche des abgebenden Schiffes die Nachweise nach Absatz 2 dem Verantwortlichen des Empfänger-

schiffes zu übergeben. Der Verantwortliche des Empfängerschiffes hat die übergebenen Nachweise entsprechend Absatz 2 mit sich zu führen.

(4) Nach Abschluß des Transportes sind die Nachweise nach Absatz 2 entweder von dem Beförderungsunternehmen aufzubewahren oder von diesem dem für die Raffination Verantwortlichen zu übergeben. Soweit die Nachweise nach Absatz 2 dem für die Raffination Verantwortlichen übergeben sind, hat dieser die Nachweise aufzubewahren. Die Nachweise nach Absatz 2 sind ein Jahr aufzubewahren.

(5) Wer zum Mitführen oder Aufbewahren der Nachweise nach Absatz 2 verpflichtet ist, hat diese der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.“

3. In § 6 Abs. 2 wird die Angabe „§ 2a Abs. 2, 3 oder 4“ durch die Angabe „§ 2a Abs. 2, 3 oder 4 oder § 2b Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 Satz 2 oder Abs. 5“ ersetzt.

4. Nach Anlage 2 wird folgende Anlage 3 angefügt:

„Anlage 3  
(zu § 2b)

**Beförderung von**

**Rohzucker als Massengut in Seeschiffen**

Für die Behälter, in denen der Rohzucker befördert wird, gelten folgende Bedingungen:

1. Vor dem Laden des Rohzuckers ist der Behälter gründlich zu reinigen, um ihn von Rückständen der zuvor beförderten Ladung und sonstigen Verunreinigungen zu befreien; der Behälter ist zu überprüfen, um festzustellen, ob die genannten Rückstände ordnungsgemäß entfernt worden sind.
2. Die Ladung unmittelbar vor dem Rohzucker darf kein Flüssigmassengut gewesen sein.“

**Artikel 2**

**Neubekanntmachung**

Das Bundesministerium für Gesundheit kann den Wortlaut der Lebensmitteltransportbehälter-Verordnung in der ab dem Inkrafttreten dieser Verordnung geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

**Artikel 3**

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 7. Oktober 1998

Der Bundesminister für Gesundheit  
Horst Seehofer

---

\*) Diese Verordnung dient der Umsetzung der Richtlinie 98/28/EG der Kommission vom 29. April 1998 über die Zulassung einer Abweichung von bestimmten Vorschriften der Richtlinie 93/43/EWG über Lebensmittelhygiene bei der Beförderung von Rohzucker auf See (ABl. EG Nr. L 140 S. 10).

**Verordnung  
zur Einführung der Binnenschiffahrtsstraßen-Ordnung  
(BinSchStrEV)**

**Vom 8. Oktober 1998**

**Auf Grund**

- des § 3 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 und 8 des Binnenschiffahrtsaufgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. August 1986 (BGBl. I S. 1270), Nummer 2 und 4 geändert durch Artikel 3 Nr. 2 Buchstabe a und b des Gesetzes vom 9. September 1998 (BGBl. I S. 2860), und des § 3e Abs. 1 Satz 1 des Binnenschiffahrtsaufgabengesetzes, der durch Artikel 5 Nr. 3 des Gesetzes vom 13. August 1993 (BGBl. I S. 1489) geändert worden ist, und auf Grund des § 27 Abs. 1 und des § 46 Satz 1 Nr. 1 des Bundeswasserstraßengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. August 1990 (BGBl. I S. 1818) verordnet das Bundesministerium für Verkehr,
- des § 3 Abs. 5 Satz 1 und des § 3e Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 des Binnenschiffahrtsaufgabengesetzes in Verbindung mit Artikel 56 des Zuständigkeitsanpassungsgesetzes vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705) und dem Organisationserlaß des Bundeskanzlers vom 5. Juni 1986 (BGBl. I S. 864) verordnet das Bundesministerium für Verkehr gemeinsam mit dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit und
- des § 3 Abs. 5 Satz 2, der gemäß Artikel 66 Nr. 1 der Verordnung vom 26. Februar 1993 (BGBl. I S. 278) insoweit geändert worden ist, und des § 3e Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 des Binnenschiffahrtsaufgabengesetzes verordnet das Bundesministerium für Verkehr im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung:

**Artikel 1**

**Anwendungsbereich**

(1) Die Binnenschiffahrtsstraßen-Ordnung gilt auf den Bundeswasserstraßen nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 des Binnenschiffahrtsaufgabengesetzes mit Ausnahme von Rhein, Mosel, Donau, Elbe im Hamburger Hafen, Seeschiffahrtsstraßen sowie mit Ausnahme von Eder- und Diemeltalsperre. Die Binnenschiffahrtsstraßen-Ordnung wird als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlicht.\*)

(2) Die §§ 1.07, 1.10 Nr. 1 Buchstabe a, Nr. 2 bis 6, § 1.12 Nr. 4, §§ 1.14, 1.16, 2.03, 4.06 Nr. 1 Buchstabe a und c, § 6.32 Nr. 1 und § 28.05 gelten auch für die Fahrt eines Binnenschiffs auf Seeschiffahrtsstraßen, im Falle des § 4.06 Nr. 1 Buchstabe a und c und des § 6.32 Nr. 1 jedoch nur, wenn es sich um ein zulassungspflichtiges Fahrzeug handelt.

\* Die Anlage zu dieser Verordnung wird als Anlageband zu dieser Ausgabe des Bundesgesetzbuchs ausgegeben. Abonnenten des Bundesgesetzbuchs Teil I wird der Anlageband auf Anforderung gemäß den Bezugsbedingungen des Verlags übersandt.

**Artikel 2**

**Zuständige Behörden**

(1) Zuständige Behörden im Sinne der Anlage sind, soweit Absatz 5 nichts anderes bestimmt, die Wasser- und Schiffahrtsdirektionen als Strom- und Schifffahrtspolizeibehörden. Diese können die Regelung örtlicher Verhältnisse ihren nachgeordneten Stellen übertragen.

(2) Die Wasser- und Schiffahrtsdirektionen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung zu Versuchszwecken oder bis zu einer Änderung eine von der Anlage abweichende Regelung bis zur Dauer von drei Jahren zu treffen.

(3) Wasserschutzpolizei im Sinne der Anlage sind nach Maßgabe der nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 Halbsatz 2 des Binnenschiffahrtsaufgabengesetzes geschlossenen Vereinbarungen mit den Ländern die Polizeikräfte der Länder.

(4) Schiffsuntersuchungskommissionen im Sinne der Anlage sind die nach der Rheinschiffsuntersuchungsordnung gebildeten Schiffsuntersuchungskommissionen (Artikel 3 der Verordnung zur Einführung der Rheinschiffsuntersuchungsordnung vom 19. Dezember 1994 (BGBl. 1994 II S. 3822), geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 15. Dezember 1997 – BGBl. I S. 3050 –).

(5) Zuständige Behörde für die Zulassung einer Annahmestelle nach § 28.01 Nr. 1 Buchstabe g der Anlage ist die nach § 63 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes vom 27. September 1994 (BGBl. I S. 2705), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. September 1996 (BGBl. I S. 1354) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, nach Landesrecht bestimmte Behörde.

**Artikel 3**

**Auflagen**

Liegen die Voraussetzungen der §§ 48 oder 49 des Verwaltungsverfahrensgesetzes vor, kann die zuständige Behörde eine Erlaubnis nach der Anlage auch nachträglich befristen und mit Auflagen versehen.

**Artikel 4**

**Ordnungswidrigkeiten  
nach dem Binnenschiffahrtsaufgabengesetz**

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 7 Abs. 1 des Binnenschiffahrtsaufgabengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einer vollziehbaren Auflage nach § 1.21 Satz 3 oder § 7.01 Nr. 2 der Binnenschiffahrtsstraßen-Ordnung, auch in Verbindung mit Artikel 3, oder

2. einer mit einer Erlaubnis nach § 1.23, § 3.28, § 3.29 Nr. 2 Satz 1 Buchstabe b, § 6.19 Nr. 1, § 6.28 Nr. 14 oder § 8.05 Buchstabe b der Binnenschiffahrtsstraßen-Ordnung, auch in Verbindung mit Artikel 3, verbundenen vollziehbaren Auflage zuwiderhandelt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 7 Abs. 1 des Binnenschiffahrtsaufgabengesetzes handelt, wer gegen eine Vorschrift der Binnenschiffahrtsstraßen-Ordnung verstößt, indem er vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 1.02 Nr. 1 Satz 1 ein Fahrzeug oder einen Schwimmkörper oder entgegen § 1.02 Nr. 2 Satz 1 einen Verband führt, ohne hierfür geeignet zu sein,
2. entgegen § 1.03 Nr. 2 eine Anweisung des Schiffsführers nicht befolgt,
3. entgegen § 1.03 Nr. 4 Satz 2 vorübergehend selbständig den Kurs oder die Geschwindigkeit eines Fahrzeugs bestimmt, obwohl sich eine Blutalkoholkonzentration von 0,8 oder mehr Promille oder eine Alkoholmenge, die zu einer solchen Blutalkoholkonzentration führt, im Körper befindet,
4. entgegen § 1.04 Buchstabe a bis c die gebotenen Vorsichtsmaßnahmen nicht trifft und dadurch das Leben eines anderen gefährdet, ein Fahrzeug, einen Schwimmkörper, das Ufer, ein Regelungsbauwerk oder eine dort genannte Anlage beschädigt oder die Schiffahrt behindert,
5. entgegen § 1.09 Nr. 3 Satz 1 nicht in der Lage ist, alle Informationen oder Weisungen zu empfangen oder zu geben,
6. entgegen § 1.13 Nr. 1 Schiffahrtszeichen zum Festmachen oder Verholen benutzt, beschädigt oder unbrauchbar macht,
7. entgegen § 1.15 Nr. 1 feste Gegenstände oder andere Stoffe in die Wasserstraße wirft, gießt oder sonstwie einbringt oder einleitet,
8. entgegen § 1.16 Nr. 3 Satz 1 nicht die dort genannten Feststellungen ermöglicht,
9. ohne Erlaubnis nach § 1.23 eine dort genannte Veranstaltung durchführt oder durchführen lässt,
10. entgegen § 3.29 Nr. 2 Satz 1 von der Bezeichnung nach § 3.29 Nr. 1 Gebrauch macht,
11. entgegen § 4.01 Nr. 3 Schallzeichen von einem Fahrzeug gibt, auf dem sich der Führer des Verbandes nicht befindet,
12. entgegen § 6.17 Nr. 3 Satz 1 an einem Fahrzeug oder Schwimmkörper in Fahrt anlegt, sich daran anhängt oder im Sogwasser mitfährt,
13. entgegen § 6.17 Nr. 4 nicht ausreichenden Abstand hält,
14. entgegen § 7.08 Nr. 2 Satz 1 die ihm übertragenen Aufgaben als Aufsicht nicht oder nicht vorschriftsmäßig wahrnimmt,
15. einer Vorschrift des § 8.10 Nr. 1 über das Badeverbot zuwiderhandelt,
16. entgegen § 8.11 Nr. 1 Fanggeräte der Fischerei nicht vorschriftsmäßig bezeichnet,
17. Stellen oder Fahrzeuge, von denen Taucherarbeiten durchgeführt werden, nicht wie in § 8.12 angegeben bezeichnet,

18. entgegen § 9.01 Nr. 1 einen Fahrplan oder eine Fahrplanänderung nicht oder nicht rechtzeitig anzeigen oder entgegen § 9.01 Nr. 2 einen Fahrplan nicht ändert,

19. entgegen § 28.03 Nr. 1 öl- oder fetthaltigen Schiffsbetriebsabfall, Slops, Hausmüll, Klärschlamm oder übrigen Sonderabfall in die Wasserstraße einbringt oder einleitet oder entgegen § 28.04 Nr. 2 Buchstabe a an Deck gestauta lose Behälter als Altölsammelbehälter verwendet oder entgegen Buchstabe b oder c Satz 1 Abfälle an Bord verbrennt oder öl-, fettlösende oder emulgierende Reinigungsmittel in die Maschinenraumbilgen einbringt oder

20. entgegen § 28.09 Satz 1 die Außenhaut des Fahrzeugs mit Öl anstreicht oder mit einem der dort genannten Mittel reinigt.

(3) Ordnungswidrig im Sinne des § 7 Abs. 1 des Binnenschiffahrtsaufgabengesetzes handelt, wer gegen eine Vorschrift der Binnenschiffahrtsstraßen-Ordnung verstößt, indem er vorsätzlich oder fahrlässig als Schiffsführer oder nach § 1.03 Nr. 3 für Kurs und Geschwindigkeit verantwortliche Person

1. entgegen § 1.06 Nr. 1 ein Fahrzeug oder einen Verband führt, dessen Geschwindigkeit nicht den Gegebenheiten der Wasserstraße oder der Anlagen angepaßt ist,
2. ein Fahrzeug führt, das entgegen § 1.07 Nr. 1 tiefer als bis zur Unterkante der Einsenkungsmarken abgeladen ist,
3. entgegen § 1.07 Nr. 4 ein Fahrzeug führt, das mehr Fahrgäste an Bord hat, als von der Schiffsuntersuchungskommission zugelassen,
4. ein Fahrzeug führt, auf dem entgegen § 1.09 Nr. 4 ein Ausguck nicht aufgestellt ist,
5. entgegen § 3.01 Nr. 2 Zeichen nicht zusätzlich setzt,
6. entgegen § 3.05 Nr. 1 andere Lichter oder Sichtzeichen gebraucht oder sie unter Umständen gebraucht, für die sie nicht vorgeschrieben oder zugelassen sind,
7. einer Vorschrift des § 3.07 über das Verbot von Lichtern, Scheinwerfern, Flaggen, Tafeln, Wimpeln oder anderen Gegenständen zuwiderhandelt,
8. ein Fahrzeug, einen Verband, einen Schwimmkörper oder eine schwimmende Anlage
  - a) bei Nacht während der Fahrt entgegen § 3.08 Nr. 1 oder 2, § 3.09 Nr. 1 Buchstabe a oder b, Nr. 2 bis 4, § 3.10 Nr. 1 bis 3, § 3.11 Nr. 1, § 3.12 Nr. 1, § 3.13 Nr. 1, 2, 3 Satz 1, Nr. 4 oder 5, § 3.14 Nr. 1 bis 6 oder 8, § 3.16, § 3.18 Satz 1, § 3.19, § 15.17 Nr. 2 oder § 16.16 Nr. 1 Buchstabe b oder
  - b) bei Tag während der Fahrt entgegen § 3.09 Nr. 1 bis 3, § 3.10 Nr. 4, § 3.13 Nr. 6, § 3.14 Nr. 1 bis 6, § 3.15 Satz 1, § 3.17, § 3.18 Satz 1 oder § 16.16 Nr. 1 Buchstabe a oder Nr. 2 nicht bezeichnet,
9. Schallzeichen mit anderen als den nach § 4.01 Nr. 1 vorgeschriebenen Geräten gibt,
10. entgegen § 4.01 Nr. 2 Satz 1 mit den Schallzeichen nicht gleichzeitig die vorgeschriebenen Lichtzeichen gibt,

11. Schallzeichen wie in § 4.01 Nr. 4 Satz 1 angegeben nicht gibt,
12. entgegen § 4.02 Nr. 1 in Verbindung mit Anlage 6 der Anlage Schallzeichen nicht gibt,
13. entgegen § 4.03 Nr. 1 Schallzeichen gebraucht,
14. entgegen § 4.05 Nr. 1 die Sprechfunkanlage betreibt,
15. entgegen § 4.05 Nr. 2 Satz 2 oder Nr. 3 Satz 2, jeweils in Verbindung mit Satz 3, Sprechfunk nicht sende- oder empfangsbereit geschaltet hat oder entgegen § 4.05 Nr. 4 sich über Sprechfunk nicht meldet,
16. entgegen § 4.06 Nr. 1 Radar benutzt,
17. entgegen § 5.01 Nr. 2 in Verbindung mit Nummer 1 Anordnungen nicht befolgt,
18. einer Vorschrift über
  - a) die Fahrregeln für Kleinfahrzeuge nach § 6.02 Nr. 1 Buchstabe a oder b, § 6.02a Nr. 1 bis 4, 5 Satz 1 oder 2 oder Nr. 6,
  - b) das Verhalten oder die Zeichengebung beim Begegnen nach den §§ 6.03, 6.04, 6.05 Nr. 1 Satz 2, Nr. 2 bis 4, den §§ 6.07, 6.08, 10.06 Nr. 1 bis 4, § 11.06 Nr. 1 Satz 1 oder Nr. 2, § 12.06 Nr. 1 Satz 1 oder Nr. 2, § 15.06 Nr. 1 Satz 1, Nr. 2 bis 8, § 16.06 Satz 1, den §§ 20.06 oder 25.06 oder beim Kreuzen nach den §§ 6.03 oder 6.03a Nr. 1 oder beim Überholen nach den §§ 6.03, 6.09, 6.10 Nr. 2 bis 5, § 6.11 Buchstabe a oder b Satz 1, § 12.07 Satz 1, § 15.07 Nr. 1, § 16.07 Nr. 1, § 19.07 Nr. 1, § 21.07 Nr. 1, § 22.07 Nr. 1 oder 2 oder § 23.07 Nr. 1,
  - c) die Fahrt auf Strecken mit vorgeschriebenem Kurs nach § 6.12,
  - d) das Verhalten oder die Zeichengebung beim Wenden nach § 6.13 Nr. 1 bis 3, 4 Satz 1, § 12.08 Nr. 1 oder 3, §§ 15.08, 18.08, 19.08 oder 20.08 oder bei der Abfahrt vom Liege- oder Ankerplatz nach § 6.14,
  - e) das Verhalten oder die Zeichengebung beim Überqueren der Hauptwasserstraße oder bei der Einfahrt in oder Ausfahrt aus Häfen und Nebenwasserstraßen nach § 6.16 Nr. 1 Satz 1 oder 2, Nr. 2, 3 oder 5 Satz 2 oder § 16.17 Satz 1,
  - f) das Verhalten zur Vermeidung von Wellenschlag oder Sogwirkung nach § 6.20 Nr. 1 oder 3,
  - g) die Vorbeifahrt an schwimmenden Geräten bei der Arbeit oder an festgefahrenen oder gesunkenen Fahrzeugen nach § 6.22a,
  - h) den Betrieb, das Liegen oder den Aufenthalt von Fähren im Fahrwasser nach § 6.23,
  - i) die Durchfahrt oder das Verhalten beim Durchfahren von Brücken, Wehren oder Sperrwerken nach § 6.24 Nr. 1 oder 2 Buchstabe a, § 6.25 Nr. 1 oder 2 Satz 2, § 6.26 Nr. 1 bis 3 oder 5, § 6.27 Nr. 2 Satz 1, Nr. 3 oder 4, § 11.19 oder § 15.19 Nr. 2,
  - j) das Verhalten beim Durchfahren der Schleusenvorhäfen oder Schleusen oder des Schleusenbereiches oder der Schiffshebewerke nach § 6.28 Nr. 2 bis 14 auch in Verbindung mit § 6.29a, § 6.28a Nr. 2 Satz 3, Nr. 3 Satz 2 oder Nr. 5 auch in Verbindung mit § 6.29a, § 10.16, § 12.16 Nr. 1 Satz 2, Nr. 2, 3 Satz 1 oder Nr. 5, § 15.22 Satz 1 oder 2, § 17.17 Nr. 1 oder 2, § 20.17 Nr. 1 oder 2, § 21.22 oder § 25.17 Nr. 1,
  - k) die Regeln für die Fahrt bei unsichtigem Wetter nach § 6.30 Nr. 1 bis 3, Nr. 4 Satz 2, Nr. 6, § 6.31 Nr. 1, 2 oder 3 Satz 2 oder § 6.33 Nr. 1,
  - l) das Verhalten von Fahrzeugen bei der Wahrnehmung des Dreitonzeichens nach § 6.34,
  - m) die Sprechverbindung auf Verbänden nach § 8.07,
  - n) die Schiffahrt bei Hochwasser nach § 10.11 Nr. 1 oder 2 Satz 1, § 11.11 Nr. 1 oder 2, § 12.11 Nr. 1, 2 oder 4, § 13.11 Nr. 1 Satz 1, § 14.11, § 17.11 Nr. 1 Satz 1, § 20.11 Nr. 1 bis 4, § 22.11, § 25.11 Nr. 1 Satz 1 oder § 26.11 Nr. 1 oder 2 Satz 1,
  - o) das Verhalten bei Eis nach den §§ 11.12, 12.12, 16.12 oder 20.12,
  - p) die Benutzung der Schleusen, Bootsschleusen oder Bootsumsetzanlagen nach den §§ 11.17, 12.16 Nr. 4 oder § 20.17 Nr. 3 Satz 1 oder
  - q) die Nachschiffahrt nach § 13.13 Nr. 1 oder 2 oder § 26.13 Nr. 1 oder 3 Satz 1 zuwiderhandelt,
  19. entgegen § 6.15 in die Abstände zwischen den Teilen eines Schleppverbandes hineinfährt,
  20. entgegen § 6.17 Nr. 1 mit einem anderen Fahrzeug auf gleicher Höhe fährt oder entgegen § 6.17 Nr. 2 näher als dort zugelassen an ein Fahrzeug oder einen Verband heranfährt,
  21. entgegen § 6.18 Nr. 1 oder 2 Satz 2 Anker, Trossen oder Ketten schleifen lässt,
  22. entgegen § 6.19 Nr. 1 das Fahrzeug treiben lässt,
  23. entgegen § 6.22 Nr. 1 Satz 1 vor dem Verbotsschild nicht anhält oder entgegen § 6.22 Nr. 2 oder 3 eine Wasserfläche befährt oder
  24. entgegen § 10.04 Nr. 1 oder 2, §§ 11.04, 12.04 Nr. 1, § 13.04 Nr. 1, §§ 14.04, 15.04 Nr. 1, 2 oder 3 Satz 1, § 16.04 Nr. 1 bis 3, § 18.04, § 19.04 Nr. 1 oder 2, § 20.04 Nr. 1 oder 2, § 21.04 Nr. 1, 2 oder 3 Satz 1 oder Nr. 4, § 22.04 Nr. 1 bis 3 oder 4 Satz 1, § 23.04 Nr. 1 oder 2 Satz 1, § 24.04 Nr. 1 bis 3 oder 4 Satz 1, § 25.04 Nr. 1 oder 2, § 26.04 Nr. 1 oder § 27.04 Nr. 1 die zugelassene Höchstgeschwindigkeit überschreitet.

(4) Ordnungswidrig im Sinne des § 7 Abs. 1 des Binnenschiffahrtsaufgabengesetzes handelt, wer gegen eine Vorschrift der Binnenschiffahrtsstraßen-Ordnung verstößt, indem er vorsätzlich oder fahrlässig als Schiffsführer oder als vom Schiffsführer beauftragtes Mitglied der Besatzung einer Vorschrift über das Ein- und Aussteigen der Fahrgäste nach § 9.04 Nr. 1 oder über den Ausschluß von Fahrgästen nach § 9.05 zuwiderhandelt.

(5) Ordnungswidrig im Sinne des § 7 Abs. 1 des Binnenschiffahrtsaufgabengesetzes handelt, wer gegen eine Vorschrift der Binnenschiffahrtsstraßen-Ordnung verstößt, indem er vorsätzlich oder fahrlässig als Schiffsführer

  1. entgegen § 1.02 Nr. 4 während der Fahrt oder des Betriebes nicht an Bord ist,
  2. entgegen § 1.02 Nr. 5 Satz 3, auch in Verbindung mit Satz 4, eine Anweisung des Schiffsführers des Verbandes nicht befolgt,
  3. entgegen § 1.02 Nr. 7 Satz 2 ein Fahrzeug führt, obwohl er eine Blutalkoholkonzentration von 0,8 oder mehr Promille oder eine Alkoholmenge, die zu einer solchen Blutalkoholkonzentration führt, im Körper hat,

4. anordnet oder zuläßt, daß entgegen § 1.03 Nr. 4 Satz 2 jemand vorübergehend den Kurs oder die Geschwindigkeit des Fahrzeugs bestimmt, obwohl er eine Blutalkoholkonzentration von 0,8 oder mehr Promille oder eine Alkoholmenge, die zu einer solchen Blutalkoholkonzentration führt, im Körper hat,
5. entgegen § 1.06 Nr. 1 ein Fahrzeug oder einen Verband führt, dessen Länge, Breite, Höhe oder Tiefgang nicht den Gegebenheiten der Wasserstraße oder der Anlagen angepaßt ist,
6. ein Fahrzeug oder einen Verband führt, dessen zugelassene Höchstabmessungen nach § 10.02 Nr. 1, § 11.02 Nr. 1, § 12.02 Nr. 1 oder 2, § 13.02 Nr. 1, § 14.02 Nr. 1, § 15.02 Nr. 1, 2, 3 Satz 1, Nr. 4 oder 5 Satz 1, § 16.02 Nr. 1, § 17.02 Nr. 1 bis 4, 5 Satz 1, § 18.02, § 19.02 Nr. 1, § 20.02 Nr. 1, § 21.02 Nr. 1, 3, 4 Satz 1 oder Nr. 5, § 22.02 Nr. 1, 3 Satz 1, Nr. 4 oder 5, § 23.02 Nr. 1, 3 bis 5, § 24.02 Nr. 1, § 25.02 Nr. 1 oder 4, § 26.02 Nr. 1 oder 2 oder § 27.02 Nr. 1 oder 2 oder dessen zugelassene Abladetiefen nach § 12.02 Nr. 5, § 15.02 Nr. 1, 2 oder 4, § 16.02 Nr. 1, § 18.02, § 19.02 Nr. 2, § 21.02 Nr. 1 bis 3, 5 oder 6, § 22.02 Nr. 1, 2 oder 4, § 23.02 Nr. 1 bis 4 oder § 24.02 Nr. 1 überschritten werden,
7. ein Fahrzeug oder einen Verband führt, auf dem entgegen § 10.02 Nr. 3, § 11.02 Nr. 3, § 12.02 Nr. 3, § 15.02 Nr. 6 oder 7, § 20.02 Nr. 2 Satz 1 die dort angegebene Ausrüstung nicht vorhanden ist,
8. entgegen § 10.02 Nr. 2 Satz 1, § 11.02 Nr. 2 Satz 1, § 12.17, § 12.18 Nr. 1 Satz 1 oder Nr. 2 Satz 1, § 15.02 Nr. 8 Satz 1, § 16.02 Nr. 2 Satz 1, § 17.02 Nr. 5 Satz 2, § 21.02 Nr. 7 Satz 1, § 22.02 Nr. 6 Satz 1, § 23.02 Nr. 6 Satz 1, § 24.02 Nr. 3 Satz 1 oder Nr. 4 Satz 1, § 25.02 Nr. 2 Satz 1 oder § 26.02 Nr. 5 Satz 1 die dort angegebene Binnenschiffahrtsstraße befährt,
9. ein Fahrzeug führt, dessen Ladung entgegen § 1.07 Nr. 2 die Stabilität des Fahrzeugs oder die Festigkeit des Schiffskörpers gefährdet oder für das entgegen Nummer 3 eine Stabilitätsüberprüfung nicht oder nicht rechtzeitig vorgenommen wurde,
10. nicht dafür sorgt, daß das Ruder mit einer nach § 1.09 Nr. 1 vorgeschriebenen Person besetzt ist,
11. nicht sicherstellt, daß die in § 1.10 Nr. 1 Buchstabe a bis c, e bis n, s oder t genannten Urkunden, das Bordbuch oder sonstigen Unterlagen an Bord mitgeführt werden oder entgegen § 1.10 Nr. 7 eine Urkunde, das Bordbuch oder sonstige Unterlagen nicht aushändigt,
12. ein Fahrzeug führt, auf dem sich entgegen § 1.11 ein Abdruck der dort genannten Verordnungen nicht an Bord befindet,
13. ein Fahrzeug, einen Schwimmkörper oder eine schwimmende Anlage führt, auf denen entgegen § 1.12 Nr. 1 ein Gegenstand über die Bordwand hinausragt,
14. ein Fahrzeug führt, dessen aufgeholtener Anker entgegen § 1.12 Nr. 2 unter den Boden oder den Kiel reicht,
15. entgegen § 1.12 Nr. 3 Satz 1 oder Nr. 4, § 1.13 Nr. 2 oder 3, den §§ 1.14, 1.15 Nr. 2 oder § 1.17 Nr. 1 Satz 1, Nr. 3 oder 4 nicht oder nicht rechtzeitig für eine Benachrichtigung sorgt,
16. entgegen § 1.16 Nr. 1 bei Unfällen nicht alle verfügbaren Mittel aufbietet oder entgegen § 1.16 Nr. 2 nicht oder nicht rechtzeitig Hilfe leistet,
17. entgegen § 1.17 Nr. 1 Satz 2 nicht an Bord oder in der Nähe der Unfallstelle bleibt,
18. entgegen § 1.17 Nr. 2 nicht oder nicht rechtzeitig für eine Wahrnschau sorgt,
19. entgegen § 1.18 Nr. 1 oder 2 eine erforderliche Maßnahme nicht trifft,
20. eine Anweisung nach § 1.19 nicht befolgt,
21. entgegen § 1.20 die erforderliche Unterstützung nicht gibt oder das Anbordkommen nicht erleichtert,
22. ohne Erlaubnis nach § 1.21 Satz 2 einen Sondertransport durchführt,
23. einer vollziehbaren Anordnung vorübergehender Art nach § 1.22 Nr. 1 zuwiderhandelt,
24. entgegen § 1.25 lädt, löscht oder leichtert,
25. ein Fahrzeug führt, das entgegen den §§ 2.01 oder 2.02 nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Weise gekennzeichnet ist oder an dem entgegen § 2.04 Nr. 1 Satz 1 oder Nr. 2 Satz 1 Einsenkungsmarken oder Tiefgangsanzeiger nicht angebracht sind,
26. ein Binnenschiff führt, das entgegen § 2.03 nicht geeicht ist oder ein Fahrzeug führt, dessen Anker entgegen § 2.05 Nr. 1 Satz 1 oder 2 nicht gekennzeichnet ist,
27. ein Fahrzeug oder einen Verband führt, dessen Lichter und Signalleuchten nicht den Vorschriften des § 3.02 Nr. 1, 2 oder 3 Satz 2 entsprechen,
28. ein Fahrzeug oder einen Verband führt, dessen Flaggen, Tafeln oder Wimpel nicht den Vorschriften des § 3.03 Nr. 1, 2 oder 3, § 3.31 Nr. 1 Satz 3 oder § 3.32 Nr. 1 Satz 3 oder dessen Zylinder, Bälle oder Kegel nicht den Vorschriften des § 3.04 Nr. 2, 3 oder 4 Satz 2 entsprechen,
29. nicht dafür sorgt, daß ein Fahrzeug, ein Verband, ein schwimmendes Gerät, ein Schwimmkörper, eine schwimmende Anlage, ein Fischereigerät oder ein Anker
  - a) bei Nacht während des Stilliegens nach § 3.20 Nr. 1 Satz 1 oder Nr. 2, §§ 3.21, 3.22, 3.23, 3.24 Satz 1 oder 2, § 3.25 Nr. 1 Satz 1 Buchstabe a bis d oder Satz 2, Nr. 2 oder § 3.26 oder
  - b) bei Tag während des Stilliegens nach den §§ 3.21, 3.24 Satz 2, § 3.25 Nr. 1 Satz 1 Buchstabe a bis d oder Satz 2, Nr. 2 oder § 3.26 Nr. 3 oder 4 bezeichnet ist,
30. ein Fahrzeug führt, auf dem auf das Verbot des Betretens nach § 3.31 Nr. 1 Satz 1 oder Nr. 2, des Rauchens nach § 3.32 Nr. 1 Satz 1 oder Nr. 2 oder des Stilliegens nebeneinander nach § 3.33 Nr. 1 oder 2 nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Weise hingewiesen wird,
31. ein Fahrzeug führt, auf dem eine Sprechfunkanlage entgegen § 4.05 Nr. 1 den dort genannten Vorschriften nicht entspricht oder das nicht mit den vorgeschriebenen Sprechfunkanlagen nach § 4.05 Nr. 2 Satz 1 oder Nr. 3 Satz 1 ausgerüstet ist,

32. einer Vorschrift über
- a) die Zusammenstellung der Verbände nach § 6.21 Nr. 1, 2 oder 3 oder die Begehbarkeit der Schubverbände nach § 8.08,
  - b) das Verhalten im Bereich von Schleusen und Schiffshebewerken nach § 6.28 Nr. 16 Satz 2 auch in Verbindung mit § 6.29a oder § 6.29 Nr. 2 Satz 5 auch in Verbindung mit § 6.29a,
  - c) die Radarfahrt nach § 6.32 Nr. 1 Satz 1, Nr. 3 Buchstabe a Satz 1, Buchstabe b, Nr. 4 Satz 1 oder 3,
  - d) das Stillliegen nach den §§ 7.01, 10.10 Nr. 1, 2 oder 3 Satz 1 oder Nr. 4, 5 oder 6 Buchstabe a, § 12.10 Nr. 1, § 15.10 Nr. 1, 4 oder 5, §§ 20.10, 21.10 Nr. 1 oder 2 Satz 1, § 24.10 Nr. 2, § 26.10 Nr. 1 Satz 1, Nr. 3 oder 4, das Liegeverbot nach § 7.02 Nr. 1, das Ankern nach § 7.03 Nr. 1 oder § 20.09, das Festmachen nach § 7.04 Nr. 1 oder 3, die Benutzung der Liegestellen nach den §§ 7.05 oder 7.06 oder die Mindestabstände nach § 7.07 Nr. 1,
  - e) die Wache oder Aufsicht nach § 7.08 Nr. 1 Satz 1 oder Nr. 2 Satz 1,
  - f) die Zusammenstellung der Verbände nach den §§ 10.03, 11.03 Nr. 1 Satz 1, § 12.03 Nr. 1 Satz 1, § 13.03 Nr. 1 Satz 1, §§ 14.03, 15.03, 16.03, 17.03, 18.03, 19.03, 20.03, 21.03 Nr. 1, 2 Satz 1 bis 3 oder Nr. 3, § 22.03 Nr. 1 oder 2 Satz 1, § 23.03 Nr. 1, 2 Satz 1 oder Nr. 3, § 24.02 Nr. 2, § 24.03 Nr. 1 oder 2 Satz 1, § 25.03 Nr. 1 oder 2 Satz 1, § 26.03 oder § 27.03,
  - g) den Einsatz von Trägerschiffssleichtern nach den §§ 10.14 oder 20.14,
  - h) die Meldepflicht nach § 11.15 Nr. 1, 2 Satz 2, Nr. 3 oder 4, § 14.15 Nr. 1, 2 Satz 2 oder Nr. 3 bis 5, § 15.15 Nr. 1, 2 Satz 2 oder Nr. 3 bis 5 oder § 16.15 Nr. 1 oder 2 oder die Anzeigepflicht nach § 6.28 Nr. 15,
  - i) das Führen von Schubleichtern nach den §§ 12.19 oder 15.23 oder
  - j) das Verhalten gegenüber Seilfähren nach § 17.20 Nr. 1 oder 2 oder § 25.18 Nr. 1 oder 2 zuwiderhandelt,
33. entgegen § 8.02 Nr. 1 Satz 1 einen Schubverband schleppt oder schleppen läßt,
34. entgegen § 8.02 Nr. 2 Satz 1 mit einem Schubverband eine Schleppätigkeit ausübt,
35. entgegen § 8.04 Nr. 1 an der Spitze eines Schubverbands Trägerschiffssleichter mitführt, die nicht den dort angegebenen Vorschriften entsprechen,
36. entgegen § 8.05 einen Schubleichter fortbewegt,
37. einen Schubverband führt, der nicht mit den nach § 8.06 Nr. 1 bis 3 vorgeschriebenen Kupplungen ausgerüstet ist,
38. entgegen § 8.09 Nr. 1 das Bleib-weg-Signal nicht auslöst,
39. das Bleib-weg-Signal wie in § 8.09 Nr. 2 angegeben nicht gibt,
40. entgegen § 8.09 Nr. 3 bis 5, 7 oder 8 beim Wahrnehmen des Bleib-weg-Signals eine Maßnahme nicht trifft,
41. entgegen § 9.02 an einer nicht zugelassenen Anlegestelle anlegt,
42. nicht dafür sorgt, daß die Vorschriften über die Sicherheit an Bord von Fahrgastschiffen nach § 9.06 Nr. 2 oder § 9.07 Buchstabe a bis e eingehalten werden,
43. entgegen § 11.20 Nr. 1 Satz 1, Nr. 2 oder 3, § 21.19 Nr. 1, 2 Satz 1 oder Nr. 3 Satz 1, § 22.19 Nr. 1 bis 4 oder 5 Satz 1 oder § 23.19 Nr. 1 oder 2 Satz 1 die Verkehrsbeschränkung nicht beachtet,
44. entgegen § 15.20 die Stichkanäle Osnabrück oder Salzgitter ohne Freigabe befährt,
45. entgegen § 15.24 Satz 1, §§ 19.17, 21.17, 22.17, 23.17 oder 24.17 segelt,
46. entgegen § 17.16 Nr. 2 Satz 3 die Stromstrecke befährt,
47. entgegen den §§ 21.18, 22.18 oder 23.18 die Sonderbestimmungen für Kleinfahrzeuge oder entgegen den §§ 21.21 oder 23.20 Nr. 1 bis 4 die Verkehrsregelung nicht beachtet oder entgegen § 21.20 die Wasserstraße ohne Erlaubnis befährt,
48. entgegen den §§ 26.18 oder 26.19 Regeln über den Verkehr oder über das Stillliegen nicht beachtet,
49. entgegen den §§ 21.23, 22.21, 23.22 oder 24.18 das Sportfahrzeug beim Einsatz von Tauchern nicht bezeichnet,
50. entgegen § 28.04 Nr. 1 nicht sicherstellt, daß Abfälle in der vorgeschriebenen Weise gesammelt werden oder Behälter nicht ordnungsgemäß lagert,
51. ein Fahrzeug ohne das nach § 28.05 Nr. 1 Satz 1 vorgeschriebene Ölkontrollbuch führt oder
52. entgegen § 28.05 Nr. 1 Satz 4 oder 5 ein Ölkontrollbuch nicht an Bord aufbewahrt oder entgegen § 28.05 Nr. 2 Satz 1 oder Nr. 4 Abfälle nicht abgibt oder entgegen § 28.05 Nr. 3 einen Nachweis nicht erbringt.
- (6) Ordnungswidrig im Sinne des § 7 Abs. 1 des Binnenschiffahrtsaufgabengesetzes handelt, wer gegen eine Vorschrift der Binnenschiffahrtsstraßen-Ordnung verstößt, indem er vorsätzlich oder fahrlässig als Mitglied der Besatzung
1. entgegen § 1.03 Nr. 1 Satz 1 einer Anweisung des Schiffsführers nicht Folge leistet oder
  2. entgegen § 1.17 Nr. 1 Satz 2 nicht an Bord oder in der Nähe der Unfallstelle bleibt.
- (7) Ordnungswidrig im Sinne des § 7 Abs. 1 des Binnenschiffahrtsaufgabengesetzes handelt, wer gegen eine Vorschrift der Binnenschiffahrtsstraßen-Ordnung verstößt, indem er vorsätzlich oder fahrlässig als Eigentümer oder Ausrüster
1. anordnet oder zuläßt, daß
    - a) entgegen § 1.02 Nr. 1 Satz 1 ein Fahrzeug oder ein Schwimmkörper unter der Führung einer hierfür nicht geeigneten Person steht oder
    - b) der nach § 1.02 Nr. 2 Satz 3 vorgeschriebene Führer des Verbandes nicht oder nicht rechtzeitig bestimmt wird,
  2. nicht dafür sorgt, daß die in § 1.10 Nr. 1 Buchstabe a, e, f bis h, j, l, m, s oder t genannten Urkunden, das Bordbuch oder sonstigen Unterlagen an Bord mitgeführt werden oder die in § 1.10 Nr. 5 Satz 2 oder Nr. 6 Satz 2 genannten Schiffspapiere im Bereich der Bau stelle verfügbar sind,

3. ohne Erlaubnis nach § 1.21 Satz 2 einen Sondertransport durchführen läßt oder entgegen § 1.21 Satz 4 einen Schiffsführer nicht bestimmt,
4. anordnet oder zuläßt, daß entgegen § 1.25 geladen, gelöscht oder geleichtert wird,
5. nicht dafür sorgt, daß Schwimmkörper oder schwimmende Anlagen in der nach § 3.23 vorgeschriebenen Weise kenntlich gemacht werden,
6. die Radarfahrt eines Fahrzeugs anordnet oder zuläßt, das entgegen § 4.06 Nr. 1 oder § 6.32 Nr. 1 Satz 1 nicht vorschriftsmäßig ausgerüstet oder besetzt ist,
7. nicht dafür sorgt, daß sich an Bord der in § 7.08 Nr. 1 Satz 1 genannten Fahrzeuge eine einsatzfähige Wache aufhält,
8. nicht dafür sorgt, daß Fahrzeuge, Schwimmkörper oder schwimmende Anlagen beim Stillliegen unter der Aufsicht einer nach § 7.08 Nr. 2 vorgeschriebenen Person stehen,
9. anordnet oder zuläßt, daß ein Schubverband entgegen § 8.02 Nr. 1 Satz 1 geschleppt wird oder entgegen § 8.02 Nr. 2 Satz 1 eine Schleppertätigkeit ausübt,
10. anordnet oder zuläßt, daß entgegen § 8.03 in einem Schubverband andere Fahrzeuge als Schubleichter mitgeführt werden, obwohl dies im Schiffsattest des schiebenden oder geschobenen Fahrzeugs nicht zugelassen ist,
11. die Inbetriebnahme eines Fahrzeugs oder Verbandes anordnet oder zuläßt,
  - a) dessen Länge, Breite, Höhe oder Tiefgang entgegen § 1.06 Nr. 1 den Gegebenheiten der Wasserstraße oder der Anlagen nicht angepaßt ist,
  - b) dessen zugelassene Höchstabmessungen nach § 10.02 Nr. 1, § 11.02 Nr. 1, § 12.02 Nr. 1 oder 2, § 13.02 Nr. 1, § 14.02 Nr. 1, § 15.02 Nr. 1 bis 3 Satz 1, Nr. 4 oder 5 Satz 1, § 16.02 Nr. 1, § 17.02 Nr. 1 bis 4, 5 Satz 1, §§ 18.02, 19.02 Nr. 1, § 20.02 Nr. 1, § 21.02 Nr. 1, 3, 4 Satz 1 oder Nr. 5, § 22.02 Nr. 1, 3 Satz 1, Nr. 4 oder 5, § 23.02 Nr. 1, 3 bis 5, § 24.02 Nr. 1, § 25.02 Nr. 1 oder 4, § 26.02 Nr. 1 oder 2 oder § 27.02 Nr. 1 oder 2 oder dessen zugelassene Abladetiefen nach § 12.02 Nr. 5, § 15.02 Nr. 1, 2 oder 4, § 16.02 Nr. 1, §§ 18.02, 19.02 Nr. 2, § 21.02 Nr. 1 bis 3, 5 oder 6, § 22.02 Nr. 1, 2 oder 4, § 23.02 Nr. 1 bis 4 oder § 24.02 Nr. 1 überschritten werden,
  - c) auf dem entgegen § 10.02 Nr. 3, § 11.02 Nr. 3, § 12.02 Nr. 3, § 15.02 Nr. 6 oder 7, § 20.02 Nr. 2 Satz 1 die dort angegebene Ausrüstung nicht vorhanden ist,
  - d) das entgegen § 1.07 Nr. 1 tiefer als bis zur Unterkante der Einstellungsmarken abgeladen ist,
  - e) dessen Ladung entgegen § 1.07 Nr. 2 die Stabilität des Fahrzeugs oder die Festigkeit des Schiffs-körpers gefährdet,
  - f) für das entgegen § 1.07 Nr. 3 eine Überprüfung der Stabilität nicht oder nicht rechtzeitig vorgenommen wurde,
  - g) das entgegen § 1.07 Nr. 4 mehr Fahrgäste an Bord hat als von der Schiffsuntersuchungskommission zugelassen,
- h) das entgegen den §§ 2.01 oder 2.02 nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Weise gekennzeichnet ist,
- i) das entgegen § 2.03 nicht geeicht ist,
- j) an dem entgegen § 2.04 Nr. 1 Satz 1 Einstellungsmarken oder entgegen § 2.04 Nr. 2 Satz 1 Tiefgangsanzeiger nicht angebracht sind,
- k) dessen Anker entgegen § 2.05 Nr. 1 Satz 1 oder 2 nicht gekennzeichnet ist,
- l) dessen Lichter entgegen § 3.02 Nr. 1 nicht von allen Seiten sichtbar sind oder ein gleichmäßiges, ununterbrochenes Licht nicht werfen oder entgegen § 3.02 Nr. 2 nicht den dort genannten Vorschriften entsprechen oder dessen Nachtbezeichnung entgegen § 3.02 Nr. 3 Satz 2 nicht die vorgeschriebene Tragweite hat,
- m) auf dem eine Sprechfunkanlage entgegen § 4.05 Nr. 1 bis 3 nicht in der vorgeschriebenen Weise betrieben wird,
- n) das entgegen § 6.21 Nr. 1 über eine ausreichende Maschinenleistung nicht verfügt,
- o) das entgegen § 6.21 Nr. 2 Satz 1 zum Schleppen, Schieben oder zur Fortbewegung gekuppelter Fahrzeuge verwendet wird,
- p) das sich entgegen § 6.21 Nr. 2 Satz 2 nicht an der Steuerbordseite befindet oder
- q) das entgegen § 6.21 Nr. 3 längsseits gekuppelt fährt, schleppt oder geschleppt wird,
12. anordnet oder zuläßt,
  - a) daß entgegen § 8.04 Nr. 1 an der Spitze des Schubverbandes Trägerschiffsleichter mitgeführt werden, die nicht den dort angegebenen Vorschriften entsprechen oder
  - b) daß ein Schubleichter entgegen § 8.05 fortbewegt wird,
13. die Inbetriebnahme eines Schubverbandes anordnet oder zuläßt, dessen Kupplungen der Vorschrift des § 8.06 Nr. 1 bis 3 nicht entsprechen,
14. die Inbetriebnahme eines Verbandes anordnet oder zuläßt, obwohl die nach § 8.07 Nr. 1 bis 4 vorgeschriebene Sprechverbindung nicht besteht oder
15. die Inbetriebnahme eines Fahrzeugs anordnet oder zuläßt, obwohl die Besatzung oder das Personal entgegen § 9.07 Buchstabe b nicht unterwiesen wurde.

## Artikel 5

### Änderungen schiffahrtspolizeilicher Vorschriften

Die Donauschiffahrtspolizeiverordnung vom 27. Mai 1993 (BGBl. I S. 741, 1994 I S. 523, 1995 I S. 95), zuletzt geändert durch Artikel 6 der Verordnung vom 15. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3050), wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 6 wird wie folgt gefaßt:

„(6) Liegen die Voraussetzungen des § 48 oder 49 des Verwaltungsverfahrensgesetzes vor, kann die zuständige Behörde eine Erlaubnis nach der Anlage A zu dieser Verordnung auch nachträglich befristen und mit Auflagen verbinden.“

2. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

- „(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 7 Abs. 1 des Binnenschiffahrtsaufgabengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- 1. einer vollziehbaren Auflage nach § 1.21 Nr. 3 oder § 7.01 Nr. 2 der Anlage A zu dieser Verordnung, auch in Verbindung mit § 3 Abs. 6, oder
- 2. einer mit einer Erlaubnis nach § 1.23, § 3.48 Nr. 2 Buchstabe b, § 3.49 Satz 2, § 8.10 Buchstabe c, §§ 10.03, 11.07, 11.11, 13.04, 13.06 Nr. 2 oder § 14.02 Nr. 2 der Anlage A zu dieser Verordnung, auch in Verbindung mit § 3 Abs. 6, verbundenen vollziehbaren Auflage

zuwiderhandelt.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Nummer 1 wird folgende Nummer 1a eingefügt:

„1a. entgegen § 1.09 Nr. 2 Satz 1 nicht in der Lage ist, alle Weisungen oder Informationen zu geben oder zu empfangen.“.

bb) Nach Nummer 10 wird folgende Nummer 10a eingefügt:

„10a. entgegen § 8.02a Nr. 2 Satz 2 den Kurs oder die Geschwindigkeit eines Fahrzeugs bestimmt, obwohl er eine Blutalkoholkonzentration von 0,8 oder mehr Promille oder eine Alkoholmenge, die zu einer solchen Blutalkoholkonzentration führt, im Körper hat.“.

c) In Absatz 6 werden nach Nummer 16 folgende Nummern 16a und 16b eingefügt:

„16a. entgegen § 8.02a Nr. 1 Satz 2 ein Fahrzeug führt, obwohl er eine Blutalkoholkonzentration von 0,8 oder mehr Promille oder eine Alkoholmenge, die zu einer solchen Blutalkoholkonzentration führt, im Körper hat,

16b. anordnet oder zuläßt, daß entgegen § 8.02a Nr. 2 Satz 2 jemand den Kurs oder die Geschwindigkeit des Fahrzeugs bestimmt, obwohl er eine Blutalkoholkonzentration von 0,8 oder mehr Promille oder eine Alkoholmenge, die zu einer solchen Blutalkoholkonzentration führt, im Körper hat.“.

3. Nach § 8.02 der Anlage A zu dieser Verordnung wird folgender § 8.02a eingefügt:

#### § 8.02a

Pflichten der Besatzung  
und sonstiger Personen an Bord  
(§§ 1.02 und 1.03)

1. Unbeschadet der Bestimmungen des § 1.02 darf der Schiffsführer nicht durch Übermüdung, Einwirkung von Alkohol, Medikamenten, Drogen oder aus einem anderen Grund beeinträchtigt sein.

Bei einer Blutalkoholkonzentration von 0,8 oder mehr Promille oder einer Alkoholmenge im Körper, die zu einer solchen Blutalkoholkonzentration führt, ist es dem Schiffsführer verboten, das Fahrzeug zu führen.

2. Unbeschadet der Bestimmungen des § 1.03 dürfen die Mitglieder der dienstuenden Schiffsmannschaft und sonstige Personen an Bord, die vorübergehend selbstständig den Kurs und die Geschwindigkeit des Fahrzeugs bestimmen, nicht durch Übermüdung, Einwirkung von Alkohol, Medikamenten, Drogen oder aus einem anderen Grund beeinträchtigt sein.

Bei einer Blutalkoholkonzentration von 0,8 oder mehr Promille oder einer Alkoholmenge im Körper, die zu einer solchen Blutalkoholkonzentration führt, ist es den in Satz 1 genannten Personen verboten, den Kurs und die Geschwindigkeit des Fahrzeugs zu bestimmen.“

4. Die Anlage 1 der Anlage A zu dieser Verordnung erhält folgende Fassung:

#### „Anlage 1

Unterscheidungsbuchstaben  
oder -buchstabengruppen des  
Landes, in welchem der Heimat-  
oder Registerort der Fahrzeuge liegt

Deutschland:	D
Österreich:	A
Weissrussland:	BY
Belgien:	B
Bulgarien:	BG
Kroatien:	HRV
Finnland:	FI
Frankreich:	F
Ungarn:	HU
Italien:	I
Luxemburg:	L
Moldavien:	MD
Norwegen:	NO
Niederlande:	N
Polen:	PL
Portugal:	P
Rumänien:	R
Russische Föderation:	RUS
Slowakei:	SK
Schweden:	SE
Schweiz:	CH
Tschechische Republik:	CZ
Ukraine:	UA
Jugoslawien:	YU“.

#### Artikel 6

##### Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 15. Oktober 1998 in Kraft.

(2) § 4.05 Nr. 2 und 3 der Anlage tritt auf Binnenschiffahrtsstraßen, auf denen vor dem 1. Januar 1998 keine Funkausrüstungs- oder Funkbenutzungspflicht bestanden hat, am 1. Juli 1999 in Kraft.

(3) Am 14. Oktober 1998 treten außer Kraft

1. die Verordnung zur Einführung der Binnenschiffahrtsstraßen-Ordnung vom 1. Mai 1985 (BGBl. I S. 734), zuletzt geändert durch Verordnung vom 14. April 1992 (BGBl. I S. 911), mit den in Anlage I Kapitel XI Sachgebiet E Abschnitt III Nr. 5 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 1110) aufgeführten Maßgaben;
  2. die Verordnung über das Fahren mit Sportfahrzeugen auf Binnenschiffahrtsstraßen im Zuständigkeitsbereich
- der Wasser- und Schifffahrtsdirektion Ost vom 22. Mai 1995 (BGBl. I S. 737);
3. die Anordnung vom 5. Mai 1989 über die Regelung des Verkehrs auf den Binnenwasserstraßen (GBl. I Sonderdruck Nr. 1318) in der Fassung der Anordnung Nr. 2 vom 30. März 1990 (GBl. I Sonderdruck Nr. 1318/1), deren Fortgeltung sich aufgrund der in Anlage II Kapitel XI Sachgebiet C Abschnitt III Nr. 2 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 1114) aufgeführten Maßgabe ausschließlich auf die Grenzgewässer der Oder und Neiße bezog.

Bonn, den 8. Oktober 1998

Der Bundesminister für Verkehr  
In Vertretung  
Hans Jochen Henke

Die Bundesministerin  
für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit  
Angela Merkel

**Bekanntmachung  
zu § 8 des Markengesetzes**

**Vom 23. September 1998**

Auf Grund des § 8 Abs. 2 Nr. 8 des Markengesetzes vom 25. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3082; 1995 I S. 156) wird bekanntgemacht, daß das neue Kennzeichen der

Andean Community (Anlage)

von der Eintragung als Marke ausgeschlossen ist.

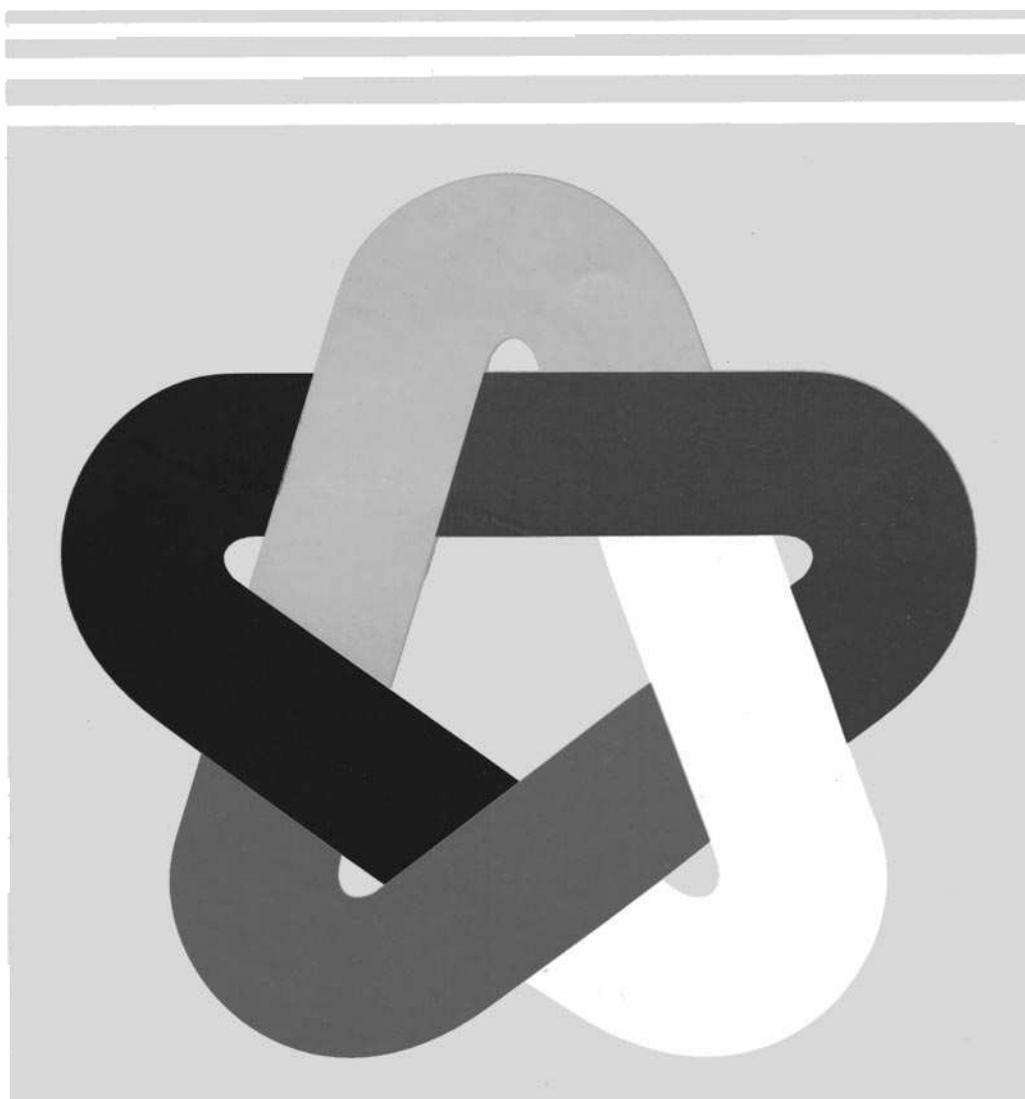
Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 10. Juli 1998 (BGBl. I S. 1870).

Bonn, den 23. September 1998

Bundesministerium der Justiz  
Im Auftrag  
Niederleithinger

**Anlage**

Andean Community



(Farben: blau-gelb-grün-rot-weiß auf grauem Grund)

**Bekanntmachung  
über das Inkrafttreten des  
Ersten Gesetzes zur Änderung des Forstabsatzfondsgesetzes**

**Vom 6. Oktober 1998**

Nach Artikel 3 Satz 2 des Ersten Gesetzes zur Änderung des Forstabsatzfondsgesetzes vom 6. August 1998 (BGBl. I S. 2003) wird hiermit bekanntgemacht, daß das Gesetz nach seinem Artikel 3 Satz 1 am 1. Januar 1999 in Kraft tritt.

Bonn, den 6. Oktober 1998

**Der Bundesminister  
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten  
Jochen Borchert**

---

**Berichtigung  
des Gesetzes zur Änderung  
des Gesetzes zur vorläufigen Regelung  
des Rechts der Industrie- und Handelskammern**

**Vom 1. Oktober 1998**

Das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern vom 23. Juli 1998 (BGBl. I S. 1887) ist wie folgt zu berichtigen:

In Artikel 2 wird die Angabe „Artikel 1 Nr. 4“ durch die Angabe „Artikel 1 Nr. 5“ ersetzt.

Bonn, den 1. Oktober 1998

**Bundesministerium für Wirtschaft  
Im Auftrag  
Schulze**

## Bundesgesetzblatt

### Teil II

Nr. 40, ausgegeben am 30. September 1998

Tag	Inhalt	Seite
18. 9. 98	<b>Neufassung des Gesetzes zu dem Internationalen Übereinkommen von 1973 zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe und zu dem Protokoll von 1978 zu diesem Übereinkommen (MARPOL-Gesetz)</b> .....	2546
	FNA: 2129-12	
18. 9. 98	Elfte Verordnung über die Inkraftsetzung von Änderungen des Internationalen Übereinkommens von 1974 zum Schutz des menschlichen Lebens auf See und des Protokolls von 1978 zu diesem Übereinkommen (11. SOLAS-ÄndV) .....	2549
18. 9. 98	Erste Verordnung zu dem Protokoll von 1973 über Maßnahmen auf Hoher See bei Fällen von Verschmutzung durch andere Stoffe als Öl .....	2561
18. 9. 98	Dritte Verordnung über die Inkraftsetzung von Änderungen des Internationalen Freibord-Übereinkommens von 1966 (3. Freibord-ÄndV) .....	2576
18. 9. 98	Neufassung der amtlichen deutschen Übersetzung des Internationalen Übereinkommens von 1974 zum Schutz des menschlichen Lebens auf See und des Protokolls von 1978 zu diesem Übereinkommen .....	2579
29. 7. 98	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Vertrags über konventionelle Streitkräfte in Europa (KSE-Vertrag) .....	2581
29. 7. 98	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten .....	2582
31. 7. 98	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Patentzusammenarbeitsvertrages .....	2584

*Die amtliche deutsche Übersetzung des Internationalen Übereinkommens von 1974 zum Schutz des menschlichen Lebens auf See und des Protokolls von 1978 zu diesem Übereinkommen wird als Anlageband zu dieser Ausgabe des Bundesgesetzblatts ausgegeben. Abonnenten des Bundesgesetzblatts Teil II wird der Anlageband auf Anforderung gemäß den Bezugsbedingungen des Verlags übersandt.*

---

**Preis dieser Ausgabe ohne Anlageband:** 10,40 DM (8,40 DM zuzüglich 2,00 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 11,50 DM.  
**Preis des Anlagebandes:** 33,55 DM (30,80 DM zuzüglich 2,75 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 34,65 DM.  
 Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.  
 Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

---

Nr. 41, ausgegeben am 1. Oktober 1998

Tag	Inhalt	Seite
23. 9. 98	<b>Gesetz zu dem Abkommen vom 24. Oktober 1996 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Tschechischen Republik über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Umweltschutzes</b> .....	2586
	GESTA: XN011	
21. 9. 98	Verordnung zu den Vollzugsordnungen vom 16. Februar 1995 zu den Verträgen vom 14. September 1994 des Weltpostvereins .....	2592
	FNA: neu: 901-5-3-1	
29. 7. 98	Bekanntmachung des deutsch-nepalesischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit .....	2593
4. 8. 98	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die biologische Vielfalt .....	2594
4. 8. 98	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Abkommens zur Vereinheitlichung von Regeln über die Sicherungsbeschlagnahme von Luftfahrzeugen .....	2595

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei GmbH, Zweigniederlassung Bonn.  
 Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.  
 Bundesgesetzblatt Teil II enthält  
 a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,  
 b) Zolltarifvorschriften.  
 Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:  
 Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H., Postfach 13 20, 53003 Bonn  
 Telefon: (02 28) 3 82 08 - 0, Telefax: (02 28) 3 82 08 - 36.  
 Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 88,00 DM. Einzelstücke je angefahrene 16 Seiten 2,80 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1997 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509, BLZ 370 100 50, oder gegen Vorausrechnung.  
 Preis dieser Ausgabe ohne Anlageband: 7,40 DM (5,60 DM zuzüglich 1,80 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 8,50 DM.  
 Preis des Anlagebandes: 41,95 DM (39,20 DM zuzüglich 2,75 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 43,05 DM.  
 Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.  
 ISSN 0341-1095

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 53003 Bonn  
 Postvertriebsstück · Deutsche Post AG · G 5702 · Entgelt bezahlt

Tag	Inhalt	Seite
5. 8. 98	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Errichtung der Weltorganisation für geistiges Eigentum .....	2595
5. 8. 98	Bekanntmachung über das Außerkrafttreten völkerrechtlicher Übereinkünfte der Deutschen Demokratischen Republik mit Polen .....	2596
6. 8. 98	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenauf .....	2596
6. 8. 98	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Zweiten Fakultativprotokolls zu dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte zur Abschaffung der Todesstrafe .....	2597
11. 8. 98	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Europäischen Sozialcharta .....	2597
11. 8. 98	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Übereinkommens über den Rechtsstatus des Internationalen Suchdienstes in Arosa .....	2599
14. 8. 98	Bekanntmachung der deutsch-nigrischen Vereinbarung über Finanzielle Zusammenarbeit .....	2599
14. 8. 98	Bekanntmachung zur Charta der Vereinten Nationen .....	2601
21. 8. 98	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Abkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinten Nationen über den Sitz des Freiwilligenprogramms der Vereinten Nationen für das Informationszentrum der Vereinten Nationen in Bonn .....	2603
24. 8. 98	Bekanntmachung der Neufassung des Anhangs zu dem Übereinkommen vom 16. November 1989 gegen Doping .....	2603
24. 8. 98	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Einheits-Übereinkommens von 1961 über Suchtstoffe	2616

*Die Vollzugsordnungen vom 16. Februar 1995 zu den Verträgen vom 14. September 1994 des Weltpostvereins werden als Anlageband zu dieser Ausgabe des Bundesgesetzblatts ausgegeben. Abonnierten des Bundesgesetzblatts Teil II wird der Anlageband auf Anforderung gemäß den Bezugsbedingungen des Verlags übersandt.*

**Preis dieser Ausgabe ohne Anlageband:** 7,40 DM (5,60 DM zuzüglich 1,80 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 8,50 DM.

**Preis des Anlagebandes:** 71,10 DM (67,20 DM zuzüglich 3,90 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 72,20 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.